



L3



nachdem Ihro des Durchlauch-  
tigsten Prinzens XAVERII und  
Administratoris der Chur Sachsen  
Königl. Hoheit, unser gnädigster

Herr, vor nöthig befunden, die bey letztem Land-  
Tage zu Verzinsung und  
successiver Abtragung derer Steuer-  
Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der  
zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen  
Miliz, auch zu Bestreitung derer un-  
umgänglich nöthigen Landes-  
Bedürfnisse, sowohl anderer von der  
Landtschaft angewiesenen Ausgaben,  
unterthänigst bewilligte

Land-  
Traut-  
Pfenning- und  
Quatember - Steuern, ingleichen  
Imposten von Stempel-  
Pappier und  
Spiel-  
Charten,

auf das herannahende

1765<sup>te</sup> Jahr,

auszuschreiben, und wegen Ertheilung der  
benöthigten Notification an die in den

### Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände von Prälaten,  
Grafsen, Herren, Ritterschaft und  
Städten, ingleichen an die bestellten  
Herren Amts- und Stadt-Steuer-  
Einnehmer, gnädigst uns befehliget  
haben, wie die in Abdrucke sub A. & B.  
hierbey befindlichen höchsten  
Auschreiben in mehrern besagen;  
Als wird in Kraft  
nur angezogenen Gnädigsten  
Auschreibens sub A. sämtlichen  
in den gnädigst uns anvertrauten  
Thüringischen Creysß einbezirkten  
Herren Ständen, auch Amts-  
und Stadt-Steuer-Einnehmern  
hierdurch bekannt gemacht,  
das, was die vorhin in denen  
Terminen Lixare und Bartholomæi,  
und zwar in jedem derselben  
zur Helfte, erhobenem und mit  
dem Nahmen der

Landsteuer.

### Land- Steuer

belegten Eacheln Pfenninge von  
jedem gangbaren Schockel  
anbelangt, es, aus den  
nen im vorjährigen Steuer-  
Auschreiben begemerkten  
Ursachen, bey der dafelbst  
getroffenen Anordnung  
verbleiben, und ob schon  
der Betrag dieser Land-  
Steuer, terminlich an  
Acht Pfenningen von  
jedem gangbaren  
Schockel, sowohl in dem  
Monat März als auch in  
dem Monat August  
bewilligtermaßen  
einzubringen, sol-  
cher

A

cher jedoch zu denen Pfennig-Steuern geschlagen und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll.

**Brandsteuer:** Dahingegen es in Ansehung dezer von der getreuen Landschaft fernerhin be-  
**Abgaben.** willigten, und zum Theil erhoheten verschiedentlichen

### Brand- & Steuern

bey der bisherigen Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brand- & Steuer- Ausschreibens, in soweit ein unveränderliches Verwenden hat, daß die Einrechnung in denen Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Lucia nach der vorgeschriebenen Mafe und Ordnung geschicket, und

- vom Biere,**
- a) von jedem **Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,**
  - b) von jedem **Faße weißen Biere Ein Thaler und Zwölff Groschen,**

ingleichen von dem auf höchste Concession an theils Orten brauenden leichten oder sogenannten Halb- Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz- und andern Orten noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, oder eine geringere Brand- steuer zu 12. oder 16. Groschen vom Faße braunen Biere abgegeben werden dürfen, über diese vor der Bewilligung 1749. zur Steuer entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, so weit es nicht seit dem Jahre 1750. bereits geschehen; **Ein Drittheil mehr zu entrichten ist.** Auch ist

**vom Weine,** c) die vor dem, und seit dem Landtage de Anno. 1749. üblich gewesene

### Ordinaire Wein- Steuer,

ingleichen

d) die bey dem Landtage 1742 zuerst erhohete und in folgenden Landtagen 1746. neue Wein-  
**Anlage,** 1749. und 1763. continuirte

### Neue Wein- Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigens den Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben von noch laufenden 1764sten Jahre besaget.

Mit der Abgabe

**Brandwein-  
Steuer,**

e) vom **ausländischen Brandwein,** welcher in die Chur- Sächsische Lande eingehet und consumiret wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es, nach gleichmäßiger Anordnung nurgedachten Ausschreibens, ferner gehalten, und

**Ein Thaler Zwölff Groschen** von jedem Eymet einfachen ordinären Brandwein, und

**Drey Thaler** vom Eymet abgezogenen,

demont

vernommen, die auf einzelne Kammen zu legenden Abgaben aber nach dieser Proportion erhoben, und das, so davon eingegangen, in die Trancck-Steuer-Rechnung, bereits angeordnetemassen, mit eingebracht, und bey den Haupt-Summen, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret.

Diesemnach wird denen einbezirkten Herren Ständen, auch Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern, resp. mit dienst- und freundlichen Ersuchen vor unsere Personen, hierdurch intimiret, vorstehende verschiedene Trancck-Steuer-Abgaben an tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die gewöhnlichen Einrechnungs-Termine, wozu wir

de

Einrechnung der Trancck-Steuer.

- auf die Frist Quasimodogeniti den Mart.)
- • • Crucis Augult.) 1765.
- • • Lucia Nov. )

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Zwanzig Thaler Strafe, welche wir von denen Eäumigen ohne Rückfrage sofort einbringen werden, mit zugehörigen doppelten Messstern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an uns zu liefern, und hierunter einige Reste, als welche der Verfassung ohnedies ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erlases, nicht zu gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit zu halten.

Wegen derer

### Pfennig und Quatember - Steuern

Pfennig; und Quatember-Steuer; Abgaben.

haben wir in unterthänigster Befolgung des gnädigsten Ausschreibens sub B. mehr bemeldte sämtliche Herren Stände und Einnehmer anzuweisen, daß Sie solche, und zwar auf dem Lande

52. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, incl. der 16. Land-

Steuer-Pfennige, und 43. Quatember,

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführt ist,

15 $\frac{1}{2}$ . Pfennige vom gangbaren Schocke, und 19 $\frac{1}{2}$ . Quatember,

in denen nemlichen Terminen, welche zu Abtragung derer heurigen Pfennig- und Quatember-Steuern bestimmt gewesen, und in dem hierbey befindlichen gedruckten Verzeichnisse angemerkt sind, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf des Termins, auf habender Verbindlichkeit nach, richtig einbringen, und an uns in guten unverrufenen Münz-Sorten, nebst deutlichen Liefer-Scheinen, welche, so viel die Herren Amts-Steuer-Einnehmer betrifft, nach dem Formular sub C. einzurichten sind, ablesen, unterbleibenden Falls wir nicht umhin können, nach Verfluß derer gesetzten Fristen, sofort die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel wider diejenigen, so sich in Abführung dieser Abgaben wider

Einlieferung derselben,

Verhoffen faumftig erzeigen foltten, zu gebrauchen, um uns der angebroheten Strafe eigenen Erfages zu entfchütten.

Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Char- ten. In Anfehung derer auf die drey Jahre der letzten Bewilligung anderweit prorogirtzen

### Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Char- ten

welche in denen gewöhnlichen Terminen L. etare und Bartholomei einzurechnen find, wollen wir die in dem diesjährigen Ausschreiben hierunter bereits eingeschärfte Aufmerksamkeit hiermit nochmals aufs nachdrücklichste in Erinnerung bringen, gestalt wir bey diesfalls sich veroffenbarenden Unterscheifen mit Eintreibung der in denen Impost-Ausschreiben darauf gesetzten Strafe ohne Ansehen der Person verfahren werden.

Stempel-Pappier und Nachtrag. Besonders ist der zeitlich verschiedentlich auf Schriften, zu welchen Stempel-Pappier erforderlich, angemerkte, und ohne besondere Umstände, welche sich iewoch gegenwärtig, da an Stempel-Pappier-Vorräthen nirgends ein Mangel, schwerlich ergeben dürften, nicht leicht zu gestattende Stempel-Pappier-Nachtrag sorgfältig zu berichtigen und gehdrig zu berechnen, auch, wie solches geschehen, von denen welchen die Formirung derer Acten allein haben obliegt, Pflicht gemacht ad Acta zu notiren, inmassen, daferne sich hierunter, bey einer etwa vorzunehmenden Revision derer Acten oder sonst irgendwo ein Mangel veroffenbaren möchte, von denen, so dergleichen unterlassen, die, wegen nicht gebrauchten Stempel-Papiers, sonst geordnete Strafe ohnsehrbar gefordert und eingebracht werden wird.

Unrichtigkeit in Ansehung der Stempel-Pappier-Vorräthe. Da auch die Vermuthung entstanden, daß von theils Impost-Einnahmen bey Ansehung derer nach abgeschlossenen Rechnungen verbleibenden Stempel-Pappier-Vorräthe zeitlich nicht mit vollkommener Nichtigkeit zu Werke gegangen worden; So werden die Herren Impost-Einnehmer für dergleichen Unrichtigkeiten hiermit ernstlich verwarnet, indem, wenn sich bey denen gnädigst anbefohlenen durch die Herren Tranksteuer-Revisiones anzustellen Revisionen einiger Mangel finden sollte, die daher entstehenden Folgen Ihnen höchnachteilig seyn müssen.

Unrichtige Impost-Rechnungen. Nicht weniger ist zeitlich wahrzunehmen gewesen, daß theils Herren Impost-Einnehmer die Stempel-Pappier-Vorräthe in denen Impost-Rechnungen nicht ordentlich fortführen, daher man bey der Creyß-Einnahme öfters Correcturen vornehmen müssen, welche die Examination derer Rechnungen bey wohlthätiger Haupt-Casse und Rechnungs-Expedition beschwerlich gemacht haben. Wie wollen also die Herren Impost-Einnehmer auch hierunter zu der erforderlichen Accurateffe hiermit anemehmen, damit wir nicht bezogen werden, hinfürd dergleichen unrichtige Rechnungen zurück zu geben.

Flaßer halb Landes zu versendete Spiel-Char- ten. In Ansehung derer in hiesigen Landen verfertigten zur auswärtigen Verfertigung bestimmten Spiel-Char-ten ist besage des Sub D. hier bebefugten höchsten Befehls gnädigst resolvirt worden, daß solche gar nicht gestempelt, dagegen aber Duzendweise zusammen gepackt, und nur das Couvert mit dem gewöhnlichen Steuer-Siegel äußerlich versiegelt, sodann wegen des wirklichen Ausgangs über die hiesige Landes-Grenze hinfürdliche Bescheinigung beigebracht, und an Stempel-

Stempel-Geblähen vor jedes Paquet Ein Groschen erleyet werden soll. Es werden demnach die Impost-Einnahmen und Stadt-Näthe hiermit angewiesen, sich nicht allein nach obigen allen aufs genaueste zu achten, und daß dieser Veranstaltung, durch welche jedoch der Debit derrer Spiel-Charten außerhalb Landes so wenig als möglich erschweret werden soll, genau nachgelebet werde, behörige Obacht zu tragen, sondern es haben auch die Stadt-Näthe die bey ihnen anzutreffende Chartenmacher hierauf amnoch besonders zu verpflichten; Im übrigen wird wie der diejenigen, welche sich in hiesigen Landen ungekempelter Charten zu bedienen, oder einzeln und anders, als auf vorgeschriebene Weise, dergleichen zu verkaufen sich unterfangen, nach Vorchrift derrer ergangenen Impost-Ausschreiben und Mandate ohne Ansehn der Person verfahren, und die verwirkte Strafe eingebracht werden.

Hier nächst ist zum Behuf des Churfürstl. Steuer-Interesse, auch zum wahren Besten derrer getreuen Unterthanen, und zu Verwirkung möglicher Erleichterung, Verkürzung und Förderung des Rechnungs-Wesens, angeordnet, und denen Herren Ständen und Einnehmern zur genauen Beobachtung bekannt zu machen, inhalts des Adjekti sub A. gnädigt uns anbefohlen worden, daß

1) zu Vermeidung künftiger Zerungen in Catastris, dergleichen sich besonders bey denen Städten äußern, da bisher bey Veräußerung derrer Grundstücke und Abtheil- auch Zuschreibung derrer Schocke nur die gangbaren, niemals aber die decrementen in Obacht genommen worden, woher es denn gekommen, daß so viele emangelnde, verlohnte, auch caduce Schocke geführt werden, die Gerichte bey Nemtern, Rittergüthern und Städten jedesmal, wenn Erbtheilungen, Käufe, Dismembrationes und andere dergleichen Handlungen vorkommen, wo Schocke zugeschrieben oder abgetheilt werden, mit eben der vorsichtigen Sorgfalt, wie sie die gangbaren Schocke anzeigen, auch die vollen und decrementen, mit Beziehung auf die Folia des letzten, dem Jahre nach, anzuführenden Catastri, beysetzen, und, nach Befinden der Umstände, unter die Interessenten proportionirt eintheilen, auch solches denen Contracten deutlich inseriren sollen.

als und zur  
Zuschreibung  
derrer Scho-  
cke.

Die Herren Steuer-Einnehmer aber werden hiermit angewiesen, so oft, als Glüher an neue Besizer kommen, oder solche zertheilt werden, nebst denen gangbaren auch die vollen und decrementen Schocke in denen Quittungs-Büchern sowohl als in ihren Manualien, mit deutlicher Beziehung auf die Folia des Catastri, bezzumerken. Und wie

2) zu Erreichung dieses zur Sicherheit des Hohen Steuer-Aerarii und zum unmittelbaren Besten der Contribucenten selbst dienenden Endzwecks nöthig, auch Per Generale vom 10. Maii 1741. so bey dem Ausschreiben aufs Jahr 1742. beygedruckt zu befinden, bereits, so viel die Nemter betrifft, allergnädigt anbefohlen ist, denen Herren Steuer-Einnehmern von denen geschlossenen Käufen, Erbtheilungen und Dismembrationibus jedesmal in Zeiten Nachricht zu geben; Also versehen wir uns zu denen Herren Beamten, es werden dieselben angezeigten allerhöchsten Generali hiñsivo in allem genau nachkommen, damit die Herren Amts-Steuer-Einnehmer, welche hiermit angewiesen werden, so oft bey denen Nemtern Käufe und dergleichen Contracte verhandelt werden, darauf zu sehen, daß ihnen davon, vor deren Confirmation, nach Masgebung nurgedachten Generalis, Nach-

Produktion  
derrer Käufe  
etc. bey denen  
Steuer-Ein-  
nehmern.

richt ertheilet werde, nicht genöthiget werden, gnädigst anbefohlnermassen ihren Bericht zum Hohen Ober-Steuer-Collegio zu ersatten, weil dadurch veranlaßet werden wird, daß die auf jeden Fall verwirkte Zehn Thaler Strafe durch die gehörige Wege von denen Herren Beamten werden eingebracht werden.

Die Amtsfähigen Obrigkeiten werden von selbst, ohne Erwartung einer gemessenen Anordnung, die Disposition bey ihren Gerichten treffen, daß der Amts-Steuer-Einnahme, vor Confirmation dergleichen Käufe und Contracte, davon Nachricht ertheilt werde, damit von dieser die nöthige und vollständige Ab- und Zuschreibung der Schöcke in Manuskripten und Quittungs-Büchern, vornemlich über in denen Catastris, bewerkstelliget werden könne.

Wie denn auch denen Herren Ritterguths-Besitzern, vermöge des Ihnen zugelandenen juris subcollectandi, obliegt, darauf Acht zu haben, daß dergleichen Ab- und Zuschreibung, auch sonst nöthige Anmerkungen in denen Catastris jedesmal zu rechter Zeit, deutlich und mit völliger Zuverlässigkeit geschehe.

Und da in Städten die Veränderungen und Theilungen der Häuser, Gärten und Grund-Stücken am meisten vorkommen; So ist auch die richtige und mit der äußersten Genauigkeit, auch Besorgung auf die folia Catastri fortzusetzen, de Ab- und Zuschreibung der Schöcke bey selbigen desto unentbehrlicher, dahero die Stadt-Näthe darauf sehen werden, daß durch dessen Unterlassung ihnen nicht eigene Verantwortung erwachsen möge.

#### Was

3) wegen derer Steuer-Executionen, gemeinest anbefohlen worden, werden wir, so viel uns obliegt, möglichst zu besorgen unvergessen seyn; Wir sind den aber für nöthig, sämtliche Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmer nochmal auf die Besorgung der untern 14. Octob. 1722. publicirten Executions-Instruction zu verweisen, und dieselben zugleich zu veranlassen, denen Executoribus, wenn wir dergleichen an Sie abjuschickten uns gemäßiget finden, zuförderst eine zuverlässige Restanten-specification auszubändigen, damit sich dieselben, wie wir sie gnädigst anbefohlnermassen instruiren werden, bey demjenigen, der den stärksten Theil hat, und nicht notorisch unvermögend ist, als wovon Sie den Executorem selbst zu unterrichten haben, zuerst und allein einlegen, auch bey selbigem bis zu völlig getroffener Richtigkeit liegen bleiben; sodann aber auf gleiche Weise mit denen übrigen Restanten des Orts verfahren können.

#### Hiernächst sollen

4) weder die Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer ohne Concurrenz der Herren Beamten, Gerichten und Stadt-Näthe, noch auch diese ohne Zustimmung derer Herren Steuer-Einnehmer und deren ex officio zu verrichtende Unterschriften, bey zu suchender Erlaubnis zu Dismembration der Gärten und Grundstücke einseitige Berichte erstatten, immassen solchenfalls nicht allein keine Resolution darauf gefaßt, sondern auch derjenige, so dawider handelt, zum Wiedererfall aber dadurch unnöthig verursachten Unkosten angehalten werden wird. Im Fall aber der Steuer-Einnehmer gegründetes Bedenken fände, dergleichen Zertheilung auf die Art, wie sie vorgeschlagen wird, anzurathen; So hat derselbe keine abweichende

Verichte wegen Dismembration derer Grundstücke sollen Obrigkeiten und Steuer-Einnehmer con-junctim et distinctim.

Abweichende Meinung, mit Beziehung auf die vorwaltenden Ursachen, im Berichte selbst anzuführen, und durch diese, obsehon vielleicht nicht ungegründete Begeh- rung, den Fortgang der Sache und den Abgang des Berichtes nicht aufzuhalten.

Und da oftmals dergleichen Dismembrationes zu Rettung eines in Schulden oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten, bey starken Güthern aber zu einem bessern Untritte der Wirthschaft und zu einer fleißigern Verbar- rung derselben gereichen können; So werden die Unter-Obrigkeiten denen Unter- thanen dergleichen unter billigen und Verfassungsmäßigen Bedingungen gesuchte Dismembrationes ohne Noth nicht erschweren.

5) Nach Vorschrift des mit dem Steuer-Ausschreiben des Jahres 1740 publicireten gnädigsten Befehls vom 25. Nov. 1739. soll bey Erstattung derer Berichte bey der Unterschrift zugleich mit angemerket werden, in welchen Amts-Bezirk das Ritterguth oder Dorf, woher der Bericht erstattet wird, gelegen ist? Ben Bericht ten soll ange- zeiget wer- den, in wel- chem Amts-Bezirk der Bericht gegeben, es ist aber dieses meistens verlässiget worden. Wir haben daher solches hier mit nochmals einguschärfen, unter der Verwarung, daß außerdem dergleichen Berichte und Supplicate entweder sogleich zurückgegeben oder unexpedirirt liegen bleiben werden.

6) Sollen nach Vorschrift der ert. Process-Ordnung auch besonderer Re- scriptionen vom 7. Januar. 1734. und 30. Januar. 1735. keine Memorialia und Schrif- ten ohne der Concipienten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinen und Societäten, auch der eigenen Schriftsteller ungeschickten Personen, und unter dem zugesetzten Vorgeben als Selbstschichter, nomine colectivo, oder einzeln un- terzeichnet, eingereicht noch angenommen werden; Nachdem aber dieses gleichwohl demalsten sehr oft unterlassen wird, und wegen der daher entstehenden üblen Fol- gen weiter nicht gestraffet werden soll; Als haben wir hierdurch mit bekant zu machen, daß keine dergleichen Supplicate, ohne eines zu deren Fertigung besage- ten Concipienten Unterschrift, angenommen noch expedirt werden sollen.

7) Wegen derer bey neuen Anbaue Acker halber eingegangener, oder von vorher Wurzel, auf beschroffen Grund und Boden, aufgeschüttete Häuser zu erstellenden Berichte werden die Unter-Obrigkeiten und Herren iustitiarii auf die dieserhalb ins Land ergangenen Verordnungen, und besonders, außer dem Regulativ de anno 1702. auf das Baubegnädigungs-Reglement vom 11. Dec. 1730. im Steuer-Ausschreiben des Jahres 1731. verwiesen, als welche sie sich von neuen bekant zu machen und in genaue Obacht zu nehmen, auch durch weitere Vernachlässigung dessen, bey Strafe eigenen Eszases, unnöthige Unkosten denen Baubegnädigung suchenden nicht zu verursachen haben.

8) Wie die Herren Beamten und Unter-Obrigkeiten für die Wiederan- manubringung derer bey den letztern Kriegs-Unruhen oder sonst in die Wüstung verfallenen Güther und Häuser alle mögliche Sorgfalt tragen, und deren Annah- me, wenn es auf andere Art nicht geschehen kann, durch fortdauernde Subhastationes zu beschleunigen suchen, auch dabey allenthalben dasjenige sorgfältig vor Augen haben werden, was das Mandat vom 29. April 1735. und dessen Bepla- gen hierinnen erfordern, gestalt, wenn wider Verhoffen Umstände in den Weg träten, daß dergleichen verlassene Güther und Häuser so geschwind nicht, als Ge- wünschet

Ben Bericht ten soll ange- zeiget wer- den, in wel- chem Amts-Bezirk der Bericht gegeben, es ist aber dieses meistens verlässiget worden. Wir haben daher solches hier mit nochmals einguschärfen, unter der Verwarung, daß außerdem dergleichen Berichte und Supplicate entweder sogleich zurückgegeben oder unexpedirirt liegen bleiben werden.

Berichte we- gen neuen An- baues.

Wiederan- manubring- ung der Wüstungen,

wünscht wird, aus der Wäßung erhoben werden könnten, das Generale vom 30. Maji 1763. klare Mase giebt:

**Einsetzung der wüßten Stätten.** Als ist, besonders bey wüßten Haus = Stätten, ungestäumte Veranstaltung zu treffen, daß solche gerichtlich übermessen, und vermaalet, die Angrenzungen auf allen Seiten, auch wie solches befunden worden und geschehen, umständlich ad Acta registrirt, und diese Registratur in forma probante der nächstfolgenden Pfennigsteuer-Einrechnung, mit Beziehung auf die Folia der Schocksteuer = Büchlein, wo sie catastrirt stehen, beygefügt, in den folgenden Jahren sich künftig darauf bezogen, und welche Caduciteten binnen der Zeit wieder erhoben, oder andere Stellen neuerlich in die Wäßung verfallen? deutlich bemerkt werde.

**Jährliche Bestätigung der Wäßungen.** Und, um alles dieses in der zu künftiger Nachricht so nöthigen Ordnung zu erhalten, sollen die Gerichts = Personen jährlich, mit Zuziehung einiger der jüngsten Nachbarn im Dorfe, ob bey diesen vermeldten Wäßungen alles noch unverrückt und unverändert sey? nachsehen, und das Befinden jedesmal ad Acta registrirt werden.

**Einsetzung der auf Wäßungen zurückbleibenden Gefälle.** Eben so genau und zuverlässig sind alle auf einem dergleichen Hause, Guthe, oder einzelnen wüßten und überirren Grundstücke lastende Steuern nebst übrigen Gefällen und praestandis ad Acta glaubwürdig und deutlich zu verzeichnen, damit nicht in folgenden Zeiten Weiterungen darüber entstehen mögen.

**Was wegen der Wäßungen in denen Pfennigsteuer = Rechnungen pflichtmäßig anzuführen:** Was für Bemäßung in Wiederanmahnbringung dergl. wüßter Häuser und Gärten angewendet, und was für Vorsorge bey denen fructibus naturalibus perceptis & percipiendis gebraucht, auch wie ferne solche pro rata zu Abtragung derer currenten Steuern verwendet worden.

**In Befriederung des Ansehens derer Wäßungen werden Erlasse in Steuern gegeben,** Da auch von Seiten des Hohen Ober = Steuer = Collegii deneh neuen Annehmern dergleichen Wäßungen viele Erleichterungen, Remisse und verschiedene Arten der Begnadigungen versichert werden und ihnen wirklich angeboten, deren Wiedererhebung aber eben so wie die Conservacion derer sich zur Caducitate neigenden Häuser und Gärten, nicht dem Hohen Steuere = Aerario allein, sondern auch denen Gerichts = Obrigkeiten selbst in vielerley Rücksicht vortheilhaft fällt;

**Derleichen sollen auch Gerichte & Richter in Ansehung derer thun, und** So ist zu Erlangung dieser gemeinnützigen Absicht unumgänglich erforderlich, daß gedachte Gerichts = Obrigkeiten dem sich anbietenden neuen Annehmer, und nach Befinden, in den Subhastations = Patenten, zugleich auch Ihres Orts eine billige und proportionirte Erklärung thun: auf wie viel Jahre Sie dem neuen Annehmer Befreyung von Ihren Zinsen, Diensten und Gefällen zugestehen, und was Sie sonst demselben zu seiner Erleichterung versichern mögen.

**Wie Sie denn in denen zur Thutürstl. Hohen Ober = Steuer = Einnahme zu folches in der erstkattenden Berichten, worinnen Sie auf Erlas, Begnadigung, auch wohl Moderation der Steuern antragen, jedesmal die zuverlässige Erklärung beyzufügen haben: was und auf wie viele Jahre Sie Ihres Orts dem neuen Annehmer dergleichen zu verwilligen gemeinet sind? um sich bey dieser für Ihren eigenen Vortheil eben so nöthigen Angelegenheit alles unangenehmen Verdachts zu entlastigen,** daß

daß Sie bloß auf Unkosten des Hohen Steuer = Aerarii Ihr eigenes Interesse dabey ohne Abgang erhalten wolten.

9) Damit die von uns so ernstlich erforderte Einsendung derer bey einigen Unter = Einnahmen annoch rückständigen Inventarien sowohl, als die Beantwortung derer Defecte binnen der vorgeschriebenen Frist schuldigstermaßen bewirkt werden könne; So wollen wir diejenigen Herren Einnehmere, deren Antecessorum Inventaria noch zurück sind, hierdurch bedenten, solche binnen 14. Tagen von erfolgter Inflation dieses Patents an, an uns zur Examination einzureichen, und zu dem Ende solche bemeldten Vorfahren oder deren Erben sofort abzufordern, diejenigen Gerichts = Obrigkeiten und Einnehmere aber, welche die ihnen communicirten Defecte, des hstern Erinnerens ohngeachtet, noch nicht beantwortet haben, hiermit anweisen, solche ermangelnde Defects = Beantwortungen binnen gleichmäßiger 14. tägigen Frist an uns einzusenden, weil wir unterbleibenden Falls genöthiget seyn werden, um uns eigener Verantwortung nicht auszuweichen, Sie durch die vorgeschriebenen Zwangs = Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

10) Werden sämtliche Herren Stände, auch Amts = und Stadt = Steuer = Einnehmer beschieden, die exigiblen Reste noch vor Ausgang des Jahres einzusenden, Ihre Register ultimo Decembris abzuschließen, solche, und zwar die Herren Amtsfahen sogleich zur Amts = Steuer = Einnahme, die Herren Schriftsassen und Amts = Steuer = Einnehmer aber längstens den Funfzehenden Januarii des folgenden Jahres bey Vermeldung zwanzig Thaler Ersasse an uns zur Creyß = Einnahme, nebst denen von ieder Orts Gerichtten agnoscirten Restanten = Verzeichnissen, abzugeben, und dadurch uns in den Stand zu setzen, unsere Creyß = Auszüge binnen der bestimmten Frist fertigen und einsenden zu können.

11) Da die Erfahrung gewiesen hat, daß bey Einpackung der Gelder die in dem Münz = Mandate vom 9. Julii 1732. S. 14. 3. Mart. 1733. S. 6. sowohl in denen besondern Anordnungen vom 6. Sept. 1714. 9. Dec. 1714. 14. April. 1718. 10. Sept. 1722. und 28. Nov. 1741. nicht weniger unterm 29. Mart. a. e. auch sonst verschiedentlich vorgeschriebene Umstände nicht beobachtet worden: So werden die Herren Stände und Unter = Einnehmere, unter Verwarnung des Vierfachen Erlases, hiernach anderweit beschieden, und angewiesen, zu mehrerer Sicherheit die Tage, wenn das Geld gepackt worden, auf die Paquete zu schreiben, diese wohl und tüchtig zu verwahren, und alles was disfalls gemessen vorgeschrieben worden, genau zu beobachten, außerdem wie uns in die Nothwendigkeit gesetzt sehn würden, dergleichen der Vorschritt gemäs nicht adjustirte Geld = Paquete auf Ihre Kosten zurück zusenden.

12) Weil sich bey der neuerlichen Einrichtung, die Miliz = Gelder = Beyträge nach denen gangbaren Schocken auszubringen, antoch hin und wieder einige Zweifel äußern, welche denen Herren Creyß = Commissarien auf die am wenigsten beschwerliche und vergörender Art zu erläutern sind: So haben die Schriftsässigen Herren Stände und die Amts = Steuer = Einnahmen, bey denen unmittelbar an Sie von gedachten Herren Creyß = Commissarien gelangenden Anfragen, nicht nur diese Erläuterungen hinreichend zu geben, und wenn hierbei gar besondere

re und von Ihnen nicht zu entwickelnde Zweifel vorwalteten, solche bey uns mit, teilt Schreibens anzuzeigen, und von uns deren Ausföhrung zu erwarten, sondern

Denen Herren Creyß-Commissarien zu ertheilende Attestata.

es sind auch nach Vorschriß des gnädigsten Befehls sub E. die wegen derer auf gewisse Zeit zu bestreyenden, oder von Wüßungen, Brandstädten und deserirten Grundstücken aus bewegenden Ursachen zuweis in Neist amzunehmenden, und also bis zu deren Wiederanbau fortzuführen den ganabaren Schocke von denen Herren Creyß-Commissarien verlangten Attestata nicht zu difficultiren, in solchen auch die Anzahl der Schocke, und daß, auch warum diese incontribuable sind? deutlich zu exprimiren, und denen Herren Creyß-Commissarien bey vorfallenden Differentien die nöthige Anskunst, so, wie nicht minder, wenn dergleichen Schocke hinwiederum zur Ganabartteil oder wirklichen Versteuerung kommen, Nachricht zu ertheilen, auch bey solchen auszuföhlenden Attestaten, welche ohne Adhibirung einigen Stempel-Pappiers zu fertigen sind, die Beunadigten oder die Communen mit Absforderung ungebüßlicher Spornruh nicht zu überlässigen, noch auf irgend eine andere Weise zu ferneren Beschwerden Anlaß zu geben.

Umgeschlagene Biere,

13) Da wegen derer umgeschlagenen Biere, auf welche, nach dem Ausschreiben, die gewöhnliche Begnadigung ertheilt wird, seit einiger Zeit wahr, genommen worden, daß solcher umgeschlagenen Biere halber ungleich öfterer als in vorigen Zeiten Erlaß gesucht wird, und für das gemeine Beste sehr dienlich seyn würde, die verschiedenen Ursachen davon in Erfahrung zu bringen, um dergleichen Schaden und Verluste fürs künftige mit sichern Erfolge vorbeugen zu können; So haben die Creyß-Obrietheiten in diese Ursachen der umgeschlagenen Biere genauer zu inquiriren, solche in denen Berichten deutlich und Pfllichten gemäß, ohne Befugnis, daß diesemwegen dem Brauer etwas werde zur Last gesetzt, oder den Supplicanten ihre Begnadigung erschweret werden, anzuzeigen, wenn dieses aber vorgekehret werden kann nicht geschieht, zu gewarten, daß die Begnadigung nicht ertheilt werde.

Reß-Neß-  
nahmen, wie  
solche einzurichten.

14) In Ansehung derer in vorigen Verwilligungen zurück verbliebenen Reße und derer darüber zu führenden Rechnungen sind wir befohlen, die Herren Statthalter und Unter-Einnehmer mit Bekanntmachung des Schematis sub F. anzuweisen, daß zwar

a) über die Extra-Quatember-Steuer-Neße bis mit 1705. ingleichen über die Vermögen-Steuer-Neße de ao. 1711. und über die Donativ-Geld-Neße besondere Register zu führen sind; Da aber mit jessiger Verwilligung die Land-Steuern zu denen Pfennig-Steuern geschlagen worden, mithin die vor- malige Land-Steuer- Rechnungen zu Erleichterung derer Einnehmer hinlänglich weggelassen; So sollen die in letztern vorhin nachgeföhrte Land-Steuer-Neße in denen Pfennig- und Schock-Steuer-Neße- Rechnungen nunmehr mit in Ansaß gebracht werden.

Weil auch

b) Die Abtheilung derer Pfennig- und Quatember-Steuer-Neße nach denen vormals benannten Bedürfnissen diese Weitläufigkeit und Mühe verursacht hat; So sind von nun an die Neße nach denen in dem Schemate benimen-

ten Jahren in tolle und mit Weglassung derer Bedürfnisse, auch ohne Benennung derer vormaligen Particular-Spesen in Rechnung zu führen, jedoch

c) unter denen Resten de 30. 1760. bis mit 1763. nur diejenigen zu versehen, die auf diesseitige Ausschreiben zurück geblieben, hingegen die auf die Königl. Preussl. Ausschreiben in obigen Jahren unabgeführte Posten mit jenen Resten nicht zu vermengen, sondern da sie zu Bezahlung derer Creysß-Schulden überlassen worden, denen Herren Creysß-Deputirten anzuzeigen. Auf Preussl. Ausschreiben verbliebene Reste.

d) Zu Uebergebung derer Rest-Rechnungen bestimmen wir hiermit sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern Uebergebung der Rest-Rechnungen.

den 20sten Junii bevorstehenden 1765sten Jahree,

und versehen uns gewiss, Dieselben werden durch bisher zur Gewohnheit gewordenen unverantwortlichen Aufenthalt uns an Ferrigung derer Creysß-Rechnungen nicht behindern, indem wir uns dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt finden würden, die geordnete Strafe an Zwanzig Thalern von denen Einnägigen gütlich anbefohlnemassen einbringen zu lassen.

In denen, denen Rest-Rechnungen beuzufügenden Restanten-Specificationen ist die Beschaffenheit derer Reste, und ob zu deren Einbringung noch Hoff-Specificationen vorhanden, pflichtmäßig anzugeben, damit wir die von uns erforderliche Haupt-<sup>Rest-Specificationen</sup> Rest-Specificationen um so zuverlässiger ferrigen, und, wo es thuntlich, auf Abschreibung derer inexigiblen Reste gehorsamst antragen können. Uebrigens wird zugleich mit bekannt gemacht, daß

e) die geordneten Einnehmer-Gebühren hinfünftig nur von der baaren Abführung verschrieben werden dürfen. Einnehmer-Gebühren.

Hiernachst sind Ihre Königl. Hohreit, Befehle des angezogenen Ausschreibens sub B. zwar in Höchsten Gnaden gemeinet, denenjenigen, so nach beendigten letzten Kriege Brand, Wasser, Wetter, Wind, und Vieh-Schaden erlitten, oder ihre abgedrammen Wohn- und Wirtschaft-Gebäude nach erfolgtem Frieden wieder erhoben, insgleichen denen, welche mit Brand, so von denen Krieges-Wölfen im letztern Kriege verursacht, heimgesucht worden, die in dem Reglement von 1702. und resp. in dem Immunitäten-Mandat vom 30. Julii a. c. ausgeschlehten Creuer-Befreyungen angedeyhen zu lassen: Creuer-Befreyungen.

Da es aber hierbei hauptsächlich auf die richtige Anzeige des erlittenen Schadens ankömmt, und die hierunter in erwähnten Reglement und nachhero verschiedentlich erlassenen Generalien ertheilte Vorchrift zeitlich mehrentheils gänzlich außer Acht gelassen, und hierdurch mancherley unnöthiger Zeitverlust und Nachtheil für die Supplicanten selbst veranlaßet worden; So sind wir gemessenst befähiget, denen Gerichts-Obrißten, auch Herren Beamten und Räten in Städten behörig aufzugeben, daß Sie in Ihnen disfalls zu ersattenden Berichten oder zu ertheilenden Attestaten umständlich, auf habenden Pflichten gemäs, anzeigen: Was bey Errichtung der Berichte in Acht zu nehmen, wenn es



Brand-  
Schäden,

1) ob, dafern es **Brand-Schaden** betrifft, alle und iede Förder-Hüter- und Eiten-Gebäude, Wohnhaus, Scheune, Zug- und Zucht-Vieh-Eälle, oder nur einige derselben damit betroffen, und letztern Falls, ob der Calamitosus mehrerer dergleichen zu seiner Wirthschaft benöthiget, ingleichen ob an unaußgedroschenen Getrayde oder Vieh etwas dabey verlohren gegangen oder nicht? ob? und was davon, und wenn solches wieder aufgebaut worden? Was auf denen abgebrannten Häusern und Grundstücken, auch denen vor damit consolidirt zu achtenden Zubehörungen vor onera an Schocken und Quatembern haften? hiernächst, wenn es absonderliche Scheunen bey denen Crädten betrifft, so zu denen Häusern nicht gehören, die darauf absonderlich liegende, nicht weniger die auf denen Feldern, Wiesen, und andern Grundstücken, davon die Früchte in solche Scheunen gesamlet worden, und verbrannt sind, hastende Schocke und einfachen Quatember-Contingenter, ingleichen die Hausgenossen, so mit ihrem Vorrathe zugleich abtrennen, und endlich die Häuser, so dem Feuer zwar nicht zu Theil worden, dennoch aber um des Löschens willen Schaden leiden, nach Unterschied desselben, ob sie nur abgedeckt, oder ganz oder zum Theil eingestrisen worden, nebst denen davon zu verrechenden Steuer-Gefällen in Schocken und Quatembem zugleich ausführlich anmerken;

Wasser-  
Schäden,

2) Bey **Wasser-Schäden**, ob das Wasser Grund und Boden, und wie viel eigentlich davon, weggerissen, auch ob solcher Schaden zu repariren möglich sey oder nicht? ferner, ob das abaerisene Land sich anderwärts wieder angeleget, und dafelbst genutzt werden könne, ingleichen bey Mähnen, mit deutlicher Beschreibung des Schadens, woran er eigentlich geschehen, und wie groß er gewesen, nicht weniger, ob es ganze Gebäude weggeschwemmet, oder nur beschädiget, auch ob? und wie leicht sie zu repariren möglich? letztlich auch in dem Fall, wenn es nur Felder und Wiesen beschädiget und die Früchte verderbet, ob es Sommer oder Winter-Früchte betroffen? nebst Bemerkung derer auf denen beschädigten Grundstücken besonders hastenden Schocke;

Wetter- und  
Mißwachs-  
Schäden,

3) Bey **Wetter- und Mißwachs-Schäden**, ob solcher die Sommer- oder Winter- oder beyderley Früchte betroffen, und was die Beschädigten an Schocken zu verrechten?

Windschäden,  
oder

4) Bey **Wind-Schäden**, welche dem neuen Anbau völlig gleich gehalten werden, ob das beschädigte oder eingeworfene Grundstück von Eiten und nächsten Anverwandten oder von Fremden an sich gebracht? genau angeben; Endlich

Vieh-Schäden  
betrifft.

5) Bey **Vieh-Schäden**, wie viel Stücke, und was vor Arten derselben gefallen, nebst des Calamitosi aufhabenden einfachen Quatember-Bevtrage, deutlich bestimmen; imfaßen bey Ermangelung vorherstehender Umstände dergleichen Berichte oder Attestate nicht angenommen, sondern sofort zurück gegeben werden sollen.

Dergleichen  
Berichte sind  
von Obrigkeit  
tenu-Steuer-gemäß

Es sind aber auch solche Berichte und Attestate nicht von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern allein, sondern dem Generali vom 5. Januar. 1715. Steuergemäß von derer Supplicanten ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, Herren Beamten

amten und Rätthen in Städten, unter ihrer und resp. in Aemtern und Städten des Herrn Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmers Unterschrift, wenn sie vorher den Zustand selbst, oder durch die geschwornen Gerichten, in Augenschein genommen, oder, bey Vieh-Schäden, auf deren letztern eodliche Aussage, pflichtmäßig, und bey Vermeidung Einhundert Schäden auch nach Gelegenheit höherer Strafe, daserne sie, falsch attestiret oder berichtet zu haben, überführt würden, oder, da sie einem dergleichen Calamitöso solchen Bericht oder Attestat ohne gültige Ursache verweigert, bey willkürlicher Strafe, ex officio, und ohne sich, bey Vermeidung ernstl. Einsehens und empfindlicher Ahndung, dafür etwas, es geschehe unter welcherley Vorwande es wolle, im mindesten bezahlen zu lassen, zu fertigen und zu ertheilen; Dabingegen die von denen Dorf-Gerichten allein ertheilten Attestata furohin gar nicht mehr passiren und zu Erlangung einiger Vergnädigung für hinlänglich geachtet werden sollen.

Wobey zugleich alles dasjenige, was wegen dergleichen Steuer-Verfreyung überhaupt, insgleichen wegen gebührender Aufmerksamkeit derer Gerichts-Beisitzern und Einnehmer auf den thätigen und behörigen Aufbau derer, so die serhalb Befreyung genießen, in dem Reglement de 1702. und Generali vom 10. Mart. 1711. und sonst vorgeschrieben, auch durch dieses und letzteres Auschreiben nicht ausdrücklich aufgehoben worden, fernerhin mit möglichster Genauigkeit zu besorgen und zur Vollziehung zu bringen ist.

Da auch zeithero von verschiedenen Rätthen in Städten das, wegen Bestellung derer extraordinairn Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer, unterm 3. Octobr. 1719. erlassene Generale zum Theil gar nicht, zum Theil nur unvollkommen in Obacht genommen, und bey Bestellung eines neuen Einnehmers entweder die gesiemende Anzeige zum Hohen Ober-Steuer-Collegio gänzlich unterlassen, oder doch die wegen sothaner Einnahme des Hohen Steuer-Aerario nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers zu bestellende Caution keinesweges berichtet und eingesendet worden; So werden sämtliche Stadt-Räthe auf ermeldtes Generale nochmals hiernit ernstlich verwiesen, auch vor allen durch Ihre hierunter bezeugte Negligenz Ihnen selbst erwachsen könnenden Nachtheil nachdrücklich verwarnet, inmassen bey vorkommenden Proper-Vesten derer Extra-Einnehmer an die zu solcher Zeit vorhandene Raths-Glieder samt und sonders, ohne Unterschied ob der Einnehmer von ihnen selbst, oder von ihren Vorfahren am Raths-Stuhl, bestellt worden, der Regress ohnsehrbar genommen und von ihnen die Schadloshaltung des Steuer-Aerarii hierunter unausbleiblich gesucht werden wird.

Wobey wir zugleich denen Extra-Einnehmern in Städten intimiren wollen, die Einrechnungs-Registrier jedesmal behörig mit zu unterschreiben, nichtwe niger binnen Vier wöchentlicher Frist, ab Inflatione dieses an, die ihrenwe schrit derer Hohen Ober-Steuer-Collegio ergangene Confirmations-Verordnungen, nebst denen, wegen berichtigter Caution erhaltenen Recognitionen-Scheinen in forma probante bey uns einzureichen, widrigenfalls wir denenjenigen, welche hierunter nicht behörige Folge leisten werden, ihre Quittungen vorenthalten, und bey fortdauernder Renitenz unterthänigsten Bericht erstatten werden.

Hiernächst haben sich, wenn auf Gemeine-Grund und Boden neue Häuser erbauet werden, wegen deren Belegung mit, Schocken und Quatember seithero verschiedene Häuser,

Aufmerksam-  
keit auf den  
sächlichen  
Aufbau,

Bestellung  
derer Extra-  
Einnehmer  
in Städten.

Derer Extra-  
Einnehmer  
Mitunter-  
schrit der  
Beordnun-  
gen und  
Cautions-  
Recognitions-  
Scheine,

Auf Gemei-  
ne Grund u.  
Boden neu  
erbaute  
Häuser,

verschiedene Bedenklichkeiten und Zweifel gedüffert, welchen abhelfliche Mafe zu geben und den Aufbau dergleichen Häuser zu Vermehrung der Mannschafft und dem davon abhängenden allgemeinen Besten, so, wie insbesondere zu Erleichterung derer Communen jedes Orts, nach Möglichkeit zu befördern, **Ihro Königl. Hoheit**, inhalts des Adjecti sub G. folgendes gemessen angeordnet, und zur genauen Befolgung bekannt zu machen gnädigst uns anbefohlen: Das

In welchen Fällen selbige mit Schocken zu belegen oder frey zu lassen,

I.) wenn dergleichen Häuser auf solche der Commun zuständige Grundstücke neu aufgeführt werden, welche mit Schocken in denen Catastris besonders geschätzt und in den Fundamental- auch neuern Anschlägen consignirt sind, es bis-  
sig bey der zeitberigen Verfassung, daß selbige von denjenigen Schocken, so auf dergleichen Grundstücken haften, proportionirt in Ansatz gebracht werden, verbleiben, und sodann dem bekannten Schemati gemäs die Ab- und Zuschreibung der Schocke in dem Catastro regulirt, auch der Commun die erforderliche Verbindlichkeit, daß sie die abgetheilten Schocke jedesmal auf den Fall einer Caducitatz zu vertreten schuldig, angedeutet, und solches nachrichtlich angemerkt werden soll.

II.) Wenn die Grundstücken von den Gemeinen erst nach den Fundamental-Anschlägen erlangt worden; So soll, im Fall solche mit Schocken besonders catastrirt sind, es, wie bey vorstehenden Puncte vorgeschrieben ist, gehalten, falls aber solche zeitlich Schockfrey genutzt worden, das Befugnis der angemessenen Steuerfreyheit untersucht, und wenn sich solche unsatthast befindet, das Grundstücke selbst, mit billiger Rücksicht auf dessen Größe und Nutzung, neuerlich beschöckel, von diesen Schocken aber sodann denen darauf erbaueten oder noch zu erbauenden Häusern ein gemäßigtes Quantum zugeschrieben werden.

III.) Wollen **Ihro Königl. Hoheit** geschehen lassen, daß wenn eine Gemeinde ihre Grundstücken, besonders an Huthungen, Wisen und Ängern, schon vor der Fundamental-Schätzung besessen und gemeinschaftlich genutzt hat, ob sie schon mit Schocken niemals besonders und namentlich catastrirt worden, sie dens noch neuerlich damit nicht belegt, sondern als solche Grundstücken angesehen werden mögen, welche unter dem geschätzten Werthe derer Güther und Häuser dassigen Orts ursprünglich bereits mit begriffen sind, daher denn die auf dergleichen Commun-Güthern unbeschöckel stehende oder erst zu erbauende Häuser mit Aufsehung einiger Schocke gänzlich verschont bleiben sollen, es wäre denn, daß

IV.) bey dassigen Orte ermangelnde oder auf Wüstungen haftende caduce Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt würden, welche vor allen Dingen denen auf dergleichen Commun- Grundstücken neuerbauten Häusern proportionirtlich zuzutheilen, und dadurch dem Höhen Steuer- Aerario sowohl diese ermangelnde Schocke, bey welchen die Commun nicht anzugeben weiß, wer eigentlich die Grundstücke, von welchen sie ehemals geschätzt worden, einzuhält, oder sonst an sich gezogen haben, zu gewähren und wiederum herzustellen, als auch den Anbau der Wüstungen, welcher gemeinlich durch die zu hoch aufliegende Schocke gehindert wird, desto mehr zu befördern, wenn aber diese ermangelnde Schocke solchergestalt wieder untergebracht, und daselbst keine Caducitaten mehr befindlich sind, haben die in folgender Zeit auf obbeschriebene Commun-Grund- Stücken zu erbauende Häuser die bey dem 2ten Puncte nachgelassene Schocksteuer-Freyheit ohne weitere Einschränkung zu genießen. Was

V.) die

V.) die Befegung dergleichen Häuser mit Quaternern befrist. So soll in allen vorstehenden Fällen, es sey ein Haus auf bereits beschockte, oder auf solchen Gemeine-Güthern, so in Catastris nicht ausdrücklich geschätzt sind, erbauet, und es werde solches im ersten Falle mit Schocken besetzt, oder im letztern Falle davon frey gelassen, oder endlich von den ermangelnden oder caducen Schocken eines Orts zur proportionirten Mitleidenheit gezogen, solches auch einen billigmässigen Beitrag zu denen Quaternern entrichten, und dieser dergleichen neuerbauten Häuser aufzuliegende Quaterner-Beitrag, wenn nemlich der Ort in Quaternern keine Moderation genießet, sondern das local-Quaterner-Quantum vollkommen verrechret, der gesamten Commun, und ohne das local-Quantum zu erhöhen, überlassen bleiben, dagegen aber die Commun, wie es obnehin nach der ersten Einrichtung und der wahren Absicht der local-Quaterner-Quantorum erfordert wird, diese zum Beitrag ihr gedanete Quaterner dem Steuer-Aerario jedesmal gegenwähren, auch solche sowohl in Ansehung der Reife als besonders bey Caducitäten vertreten; Wenn aber eine Commun Quaterner-Moderation zu genießen hatz so soll von selbiger so viel in der Gangbarkeit aufgezogen werden, als auf das neu erbaute Haus subreparirt wird, und auch alsdann die Gemeine, aus obangelegenen Ursachen, das zugetheilte Quaterner-Quantum jedesmal vertreten und dem Steuer-Aerario leisten.

VI.) Wie diese höchste Anordnung nur auf diejenigen Häuser zu ziehen ist, so künftig auf Gemeine Grund und Boden erbauet werden; So hat es mit denjenigen, welche bereits zeitlich mit Schocken oder Quaternern in Ansat bekommen sein Weenden fernerweit, ohne daß darinnen einige Abänderung getroffen werde. Damit auch

VII.) demjenigen, was obstehendermaßen reguliret worden, desto genauer nachgegangen, und Ihro Königl. Hoheit zum Besien der Unterthanen das bey tragende höchste Vorsorge ohne Hinterhalt erreicht werden möge; So werden die sämtliche Gerichts-Obriaketen hiemit angewiesen, jedesmal bey Aufbauung neuer Häuser auf Commun-Grund und Boden unterthänigster Bericht zum Churfürstl. Hohen Ober-Steuer-Collegio zu erstorn, und nach Anleitung obiger Punkte darinnen genau anzuzeigen: ob solche auf ausdrücklich excostruiren und beschockten? oder auf solchen Commun-Plätzen, so allererst für den Fundamental-Anschlag von einer Gemeine acquiriret worden? oder endlich auf solchen Commun-Plätzen erbauet werden sollen, welche schon vor der Fundamental-Errichtung von der Gemeine besessen und gemeinschaftlich genüßt worden sind? auch dabey zugleich anzugeben und zu bescheinigen: ob dafselb Ort ermangelnde oder caduce Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt werden? und wieserne solche gänzlich oder zum Theil bey solchem neuen Anbaue gangbar gemacht werden mögen? In Ansehung der Quaterner aber mittelst Exeracts aus den Rechnungen, oder nach Befinden Arrestars von denen Steuer-Einnahmen, zu erweisen: ob eine Commun in Quaternern Moderation genieße oder nicht? und besonders im letzten Falle der Gemeine die Obwesenheit reaca Vertretuna dieser zur Verhülße ihr überlassenen Quaterner erinnerlich zu machen, auch, wie solches geschehen, ad Acta zu registriren.

Nachdem sich auch verschiedene Steuer-Einnehmer finden, so entweder die selbst zu bestellende oder von ihren Antecessoribus übernommene Caution nicht völlig berichtigt, die gewöhnlichen Verschreibungen noch nicht übergeben, oder wenn sie allererst nach der Verpflichtung und regulirter Caution sich verheyrathet, die Renunciaciones ihrer Eheweiber noch nicht beigebracht haben; Als werden in unterthänigster Befolgung des gnädigsten Befehls sub H. diejenigen Herren Einnehmer, so ihre Caution noch nicht bebring beizellet, oder die gewöhnliche Verschreibungen noch nicht, und eben so wenig die Renunciaciones ihrer Eheweiber

Befolgung  
herkömmlichen  
Daher mit  
Quaternern.

Versteht Er-  
haltung der  
gen Abbau-  
ung neuer  
Häuser auf  
Communa-  
Grund und  
Boden.

Cautionen.

ber eingeweiht haben, hiermit bedeutet, bey unermeldlicher Strafe der Cassation solches ohne den mindesten Verzug in Richtigkeit zu bringen; Zu dem Ende dem sämtliche Herren Unter-Einnehmer angewiesen werden, bey dem nächsten Production der darüber erhaltenen Recognitionen Schritte,

Relaxation  
dieser Cautio-  
nen,

Und ob zwar hiernächst bereits unterm 13. Septbr. 1763. gemeinliche Verord-  
nung ergangen, darauf auch von uns speciell verfügt worden, daß derer Herren  
Steuer-Einnehmer Erben, oder auch diejenigen, so ihre bisher aufgehabten Ein-  
nahmen niedergelegt, die amnoch rückständigen Cautiones relaxiren, und zu dem  
Ende die erforderlichen Attestata beybringen sollen; So ist doch solches bis jezo  
von den wenigsten geschehen. Es werden daher die Interessenten an die ungesäumt  
te Befolgung dieses höchsten Aufgebots, unter der Verwarnung, daß von künftigen  
Dienstag an ihnen die für sie eingehobenen Interessen weiter nicht verabs-  
folget werden sollen, hiermit nochmals erinnert, weshalb denenelben die Verzeich-  
nung gegeben wird, daß wir ihnen um denen darzu erforderlichen Creyß-Cassen-  
Attestata, wenn vorerit die Inventaria eingereicht, und gewöhnliche Reverse aus-  
gehändigt, also von ihnen prästanda prästiret worden, an Händen zu gehen  
keinen Anstand nehmen werden.

Daß die beym letzten Land- und Tage auf drey Jahre bewilligte

### Personen-Steuer

Personen-  
steuer,

auch in dem bevorstehenden 1764ten Jahre in denen vorgeschriebenen Terminen  
L. etare und Bartholomaei mittels doppelter Register einzurechnen ist, bleibet aus  
dem höchsten Mandate d. d. Dresden am 12. Decembr. 1763. welches mittels  
unseres Patents vom 24. Febr. 1764. behörig publiciret worden ist, außer allen  
Zweifel, und wir versehen uns zu sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern,  
Sie werden sich die in dem publicirten gnädigsten Ausschreiben ihnen zu Fertigung  
derer Register von obgedachten Terminen an verstrichenen Fristen ohne Noth nicht  
zu Nütze machen, am allerwenigsten aber, wie doch in den abgewichenen bey-  
den Terminen von einigen Schriftsätigen Herren Ständen geschehen, solche gar  
überschreiten, weil wir dadurch nicht allein außer Stand gesetzt werden, die Creyß-  
Rechnungen zu rechter Zeit abzuschließen und verlangtermalen in denen Leipziger  
Messen zu übergeben, sondern auch genöthiget seyn würden, die Säumigen, nach  
Ablauf der nachgelassenen Fristen, und ohne ihnen weitere Nachsicht zu unserer  
eigenen Verantwortung zu gehauen, mit militärischer Execution zu ihrer Schul-  
digkeit zu adigiren.

Publication  
des Ausschreibens.

Uebrigens werden sämtliche Gerichts-Obrietheiten gegenwärtiges Ausschreiben  
denen Unterthanen, vorhin schon öfters anbefohlnemalen, behörig zu publiciren  
unvergesen seyn; Und wir sind denenelben und denen Herren Einnehmern, unter  
Erwartung richtiger Presentation dieses Patents, respective zu angenehmen Dien-  
sten und Freundschafts-Leistungen stets bereit. Sigl. Langensalza den 18. Decem-  
bris anno 1764.

Chur-Fürstl. Sächsl. verord-  
nete Einnehmer derer Land- und Frank-  
Pfenning- und Quatember- Steuern im Thüringischen  
Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.  
(L.S.) Der Rath daselbst.  
(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.  
(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

## A.


**on** **SEINER** Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
 Königlicher Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛ.


 Hier, und liebe getreue; Es erfordert nunmehr die Nothwendig-  
 keit, daß nach der bey letztem Landtage zu Verzinsung und suc-  
 cessiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unter-  
 haltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miliz, auch zu Befrei-  
 ung derer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, sowohl anderer weit  
 der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst erfolgten Haupt-Be-  
 willigung, wie solche in dem Landtags-Abchiede, vom 20sten Nov. 1763.  
 gnädigst acceptirt worden, unter andern auch die Landsteuer-Pfennige  
 und die abzugebenden Trauck-Steuern gewöhnlichermassen auf das künfte-  
 hende 1765te Jahr ausgeschrieben werden.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unseres Herrn Vetzers des Chur-  
 Fürstens zu Sachsen Eödl. ihr wollet deshalb die benöthigte Notification so-  
 wohl an die in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prä-  
 laten, Grafen, Herren, Rittertschaft und Städten, als auch an die bestell-  
 ten Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, nach voriger Gewohnheit, erge-  
 hen lassen, und dabey folgendes gebührend veranstalten:

Was die vorhin in denen Terminen Lactare und Bartholomaei, und  
 zwar in jedem derselben zur Helfte erhobenen mit dem Namen der

## Landsteuer

belegten Sechzehen Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelangt;

So bleibt es, aus denen im vorjährigen Steuer-Ausschreiben beyge-  
merkten Ursachen, bey der daselbst getroffenen Anordnung, daß, ob schon der  
Betrag dieser Land-Steuer terminlich an Acht Pfennigen von jedem  
gangbaren Schocke, sowohl in dem Monath März, als auch in dem Monath  
August bewilligtermassen einzubringen, solcher jedoch zu denen Pfennigsteuern  
geschlagen und mit diesen in eine Rechnung gebracht werden soll.

In Ansehung derer von der getreuen Landschaft fernerhin bewilligten,  
und zum Theil erhöhten, verschiedentlichen

### Tranck-Steuern

hat es bey der bisherigen Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten  
Tranck-Steuer-Ausschreibens, in so weit sein unveränderliches Bewenden;  
Daß die Einrechnung in den Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Lucia  
nach der vorgeschriebenen Weise und Ordnung geschieht, und ist

- a) von jedem Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,
- b) von jedem Faße weißen Biere Ein Thaler und Zwölff Groschen,

insgleichen von dem, auf Unsere Concession an theils Orten brauenden leicht-  
ten, oder sogenannten Halb-Biere, nicht weniger, wo an einigen Grenz-  
und andern Orten noch gewisse jährliche Deputate üblich sind, oder eine ge-  
ringere Tranck-Steuer zu 12. oder 16. Groschen vom Faße braunen Bie-  
re abgegeben werden dürfen, über diese vor der Bewilligung 1749. zur Steuer  
entrichtete Abgabe, nach Proportion annoch, so weit es nicht seit dem Jahre  
1750. bereits geschehen, Ein Drittel mehr zu entrichten.

So ist auch

- c) die vor dem, und seit dem Landtage de anno 1749. üblich gewesene  
ordinaire Wein-Steuer,

insgleichen

- d) die bey dem Landtage 1742. zuerst erhöheten, und in folgenden Landta-  
gen 1746. 1749. und 1763. continuirte

### Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergange-  
nen Ausschreiben, zwar fernerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber

zu fertigenden Rechnungen es allenthalben so zu halten, wie es das Ausschreiben von noch laufenden 1764ten Jahr besagt.

Mit der Abgabe

c) vom

**ausländischen Brandweine,**

welcher in Unsere Lande eingehet, und consumirt wird, die sogenannten Liqueurs davon nicht ausgenommen, wird es, nach gleichmäßiger Anordnung nur gedachten Ausschreibens, ferner gehalten, und

**Ein Thaler zwölf Groschen** von jedem Eimer einfachen ordinären Brandweine, und

**Drey Thaler** vom Eimer abgezogenen

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legende Abgaben aber nach sothaner Proportion erhoben; Das aber, so davon eingegangen, in die Trancksteuer-Rechnung, bereits angeordnetemassen, mit eingebracht, und bey den Haupt-Summen, gleich der neuen Wein-Anlage, recapitulirt;

Und Wir begehren darneben gnädigt, ihr wollet sowohl eures Orts auch hiernach aufs genaueste achten, als auch wegen vorstehender **Landsteuer Pfennige**, und verschiedentlicher **Trancksteuer**-Abgaben denen in dem euch anvertrauten Crespke einbezirkten Ständen von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, und, daß sie diese Anlagen an tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten und ohne Rückfrage sofort einzubringenden **Zwanzig Thaler Strafe**, mit zugehörigen doppelten Registern, baaren Gelde, auch unverweilichen Belegen, an euch liefern, die etwan rückständigen, der Verfassung ganz entgegen, verhangene **Tranck-Steuer**-Hefte des forderksamsten, wo nicht bereits hieinne besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, neue **Tranck-Steuer**-Hefte aber, bey Vermeidung eigenen Erlasses, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne, und sonst überall, gute Nichtigkeit halten sollen.

Hierüber finden Wir amnoch folgendes zum Behufe des Chur-Fürstl. Steuer-Interesse, zum wahren Besten derer getreuen Unterthanen, und zu Bewirkung möglichster Erleichterung, Verkürzung, und Förderung des Rechnungswesens theils neuerlich anzuordnen, theils in Erinnerung zu bringen der Nothdurft.

1.) Da zu Erleichterung der Contribuenten nunmehr diese Einrichtung getroffen worden ist, daß die Miliz-Gelder-Beiträge nicht, wie vorhin, nach Vollen, sondern nur nach Gangbaren Schocken, ausgebracht werden sollen; so will, zu Vermeidung künftiger Irrungen in Catastris, erforderlich seyn: daß nebst denen vollen und moderirten auch die decrementen Schocke bey allen vorkommenden Gelegenheiten deutlich benzemerckt und fortgesetzt werden. Bey Städten hat es die Erfahrung gelehrt, wie viel Unge- wissheit in Ansehung der vollen Schocke bey einer gesämnten Commun sowohls, als bey einzeln Contribuenten daraus entstanden ist, daß man bey Abtheilung und Zuschreibung der Schocke nur die gangbaren, niemals aber die decremenen in Nacht genommen hat, welches desto leichter übersehen und vernachlässiget wird, weil von dergleichen decrementen Schocken in den meisten der accessbaren Städte, und regulariter von Häusern und Stadt-Feldern, kein Miliz-Gelder-Beitrag, noch sonst einigte Abgaben nach decrementen Schocken entrichtet worden. Und eben daher schreiben sich die vielen ermangelnden, verlohrenen auch zum Theil als caduc angegebenen Schocke in dergleichen Städ- ten, welches vielmals nicht zu übersehende Schwierigkeiten bey dafigen Revi- sionibus verurrsacht, wenn man ausfindig machen will, zu welchen Grundstücken und Häusern ursprünglich dergleichen decremente Schocke gehören, die man, wie gedacht, bey Ermangelung einer gründlichen Nachricht, unter diesen un- bestimmten Namen ermangelnder, verlohrener, oder auch caduuer Schocke fährt.

Damit nun künftig dergleichen mehrern Unordnungen vorgebeugt werde, so haben die Gerichte bey Ämtern, Rittergüthern und Städten, jedesmal, wenn Erbtheilungen, Käufe, Dismembrationes und andere dergleichen Hand- lungen vorkommen, wo Schocke zugeschrieben, oder abgetheilt werden, mit eben der vorsichtigen Sorgfalt, wie sie die gangbaren Schocke anzeigen, auch die Vollen und decrementen, mit Beziehung auf die folia des letztern, dem Jah- re nach, anzuführenden Catastri, beizusetzen, und, nach Befinden der Um- stände, unter die Interessenten proportionire einzutheilen, auch solches per- nen Contracten deutlich zu inseriren.

Die Steuer-Einnehmer aber werden angewiesen, so oft, als Güther an neue Besitzer kommen, oder solche zertheilt werden, nebst denen gangbaren, auch die vollen und decrementen Schocke in den Quittungs-Büchern sowohls, als in ihren Manualien, mit deutlicher Beziehung auf die folia des Catastri, be- zumerken.

Wie dieses hauptsächlich vom Lande gesagt ist; So will, aus obberühr- ten Ursachen, eben so nöthig seyn, bey Städten solches mit gleichmäßiger Sorgfalt zu beobachten, um diejenigen decrementen Schocke, von denen man noch gründlich weiß, zu welchen Häusern oder Grundstücken sie gehören, das  
bey

bey unverrückt zu erhalten, die bisher hierinnen eingeführte Anordnungen aber nach und nach wiederum, den Catastris gemäs, herzustellen, und deren weitem Fortgang in Zeiten zu hemmen.

2.) Diese von den Einnehmern geforderte Vorsorge setzt voraus, daß ihnen von denen geschlossenen Käufen, Erbtheilungen und Dismembrationibus jedesmal in Zeiten Nachricht zukomme.

Das Generale vom 10. May 1741. so dem Ausschreiben außs Jahr 1742. mit beygedruckt ist, giebt hierinne, so viel die Aemter betrifft, klare Mase, und es gereicht zum großen Nachtheile des Steuer-Aerarii, daß bey vielen derer Beamten solches, vermuthlich durch die hiesertigen Kriegs-Unruhen, ins Vergessen gekommen.

Es wird also den Amts-Steuer-Einnehmern hierdurch aufgegeben, daß, so oft bey denen Aemtern Käufe und dergleichen Contracte verhandelt werden, sie darauf sehen, daß ihnen davon, vor deren Confirmation, nach Masgebung nurgedachten Generalis, Nachricht ertheilet werde.

Und so oft dieses nicht geschieht, haben sie unverzüglich ihren Bericht zum Churfürstl. Ober-Steuer-Collegio zu erkatten, damit die auf jeden Fall verurtheilte Zehn Thaler Strafe, durch die behörigen Wege, von denen Beamten eingebracht werden können.

Und da diese Veranstellung nicht allein zur Sicherheit des Steuer-Aerarii, sondern auch zum unmittelbaren Besten der Contribuenten selbst gereicht; So versehen Wir Uns, es werden die Amtsfähigen Obrigkeiten von selbst, ohne Erwartung einer gemessenen Anordnung, die Disposition bey ihren Gerichten treffen, daß der Amts-Steuer-Einnahme, vor Confirmation dergleichen Käufe und Contracte, davon Nachricht ertheilt werde, damit von dieser die nöthige und vollständige Ab- und Zuschreibung der Schocke in Manualien und Drittungs-Büchern, vornehmlich aber in den Catastris, bewerkstelligt werden könne.

Denen Besizern der Mittergüther liegt, vermöge des ihnen zugestandenem iuris subcollelandi, ob, darauf Acht zu haben, daß dergleichen Ab- und Zuschreibung, auch sonst nöthige Anmerkungen in den Catastris jedesmal zu rechter Zeit, deutlich und mit völliger Zuverlässigkeit geschehe.

Da dessen Unterlassung in der Folge der Zeit eine gänzliche Zerrüttung derer Catastrorum nach sich zieht; so ist die pflichtmäßige Sorgfalt, solche zu vermeiden, für sie um desto wichtiger, je unangenehmer ihnen die dadurch sich

häufigen Local Revisiones fallen müssen, wenn sie dabey den Vorwurf nicht ablehnen können, daß solche durch ihr eigenes Verschulden unvermeidlich geworden sind.

Je häufiger in **Städten** die Veränderungen und Theilungen der Häuser, Güther und Grundstücken vorkommen, desto unentbehrlicher ist auch bey ihnen die richtige und mit der äußersten Genauigkeit, auch Beziehung auf die solia Catastri, fortzusetzende Ab- und Zuschreibung der Schocke, dessen Unterlassung jedesmal zu deren Råthe eigener Verantwortung ausfallen muß.

3.) Die Klagen der Unter-Obrigkeiten und Contribuenten über den beschwerlichen Mißbrauch bey den **Steuer-Executionibus** vermehren sich täglich, und Wir vernehmen solches um so viel mißfälliger, da Wir wünschen, daß die getreuen Unterthanen mit der Execution gänzlich verschonet werden könnten, und daß, wo die dringenden Landes-Bedürfnisse, oder die Einnahmefähigkeit der Contribuenten, solches nicht verstaten wollen, dennoch mit deren möglichsten Schonung verfahren, und demjenigen aufs genaueste nachgelebet werde, was nicht allein die General-Instruction für die Executores vom 14. Octobris 1722. sondern auch die nachher wiederholt ergangene Verordnungen gemessenst vorgeschrieben, und nur noch neuerlich mittelst Verordnungs-Befehls vom 4ten April, 1764. auch dieserhalb anbefohlen worden ist. Besonders finden Wir dieses als ein schädliches und eigennütziges Beginnen die Executores, daß sie, theils Orten, wenn sie sich in einem Amte oder Gerichte die Restanten haben anzeigen lassen, bey selbigem, ohne auf Execution sich wirklich einzulegen, von einem Dorfe zum andern müßig herum streichen, und gleichwohl von einem ledweden, welchen sie erinnert haben, den Betrag derer auf einen ganzen Tag kommenden Executions-Gebühren erpressen, sodann mit den folgenden Restanten auf gleiche Weise verfahren, und auf diese Art in einem Tage die geordneten Executions-Gebühren strafbarer Weise zu ihrem Vortheile vervielfältigen.

Da nicht allein die für das Steuer-Aerarium nöthige Absicht dadurch in keine Weise erlangt wird, immasen auf solche Art die residierenden Steuern niemals zusammen getrieben werden, vielmehr die Restanten, in der Hoffnung, Zeit und Nachsicht zu gewinnen, und sich der Gegenwart des Executoris dormalen zu entlastigen, lieber einige Großen Executions-Gebühren geben, als den geforderten Rückstand bezahlen, hierdurch aber in der Folge sie auf den Stand gesetzt werden, das Schuldige abzuführen, indem dergleichen Executions-Gebühren nach und nach mehr betragen, als der geforderte Rest selbst, welcher doch endlich berichtigt werden muß;

So befehlen Wir ernstlich, ihr wollet die Veranfassung treffen, daß der Executor, nach erhaltener Restanten-Specification, bey demjenigen einer Gemeine, so den stärksten Rest hat, und nicht notorisch unvermögend ist, sich allein einlege, und von ihm eher nicht weiche, bis Nichtigkeit getroffen worden, sodann aber mit den übrigen Restanten dieses Orts ebenmäßig nach dieser Vorschrift verfare, auch wohl nach Befinden mit einer andern Gemeine auf eben diese Art einen Anfang mache; in der Hoffnung, daß dieses ernstliche Verfahren bey den übrigen Restanten den erwarteten Eindruck machen, und sie ermuntern werde, die schuldigen Steuern mitler Weile abzuführen, ohne erst diese Execution auf ihren eignen Güthern abzuwarten; als wodurch zugleich der bisherige ohnehin unhinlängliche Vorwand wegfällt, daß zu der, auf diese vorgeschriebene Art, einzurichtenden Bestreitung der Steuern keine gnugsame Anzahl von Executoribus zu erlangen sey.

Sollte diese Unsere eingeschärfte und erläuterte Verordnung dennoch weiter vernachlässiget, und nicht mit der genauesten Sorgfalt in Obacht genommen werden; So soll auf der Beamten und Unter-Oberkeiten gegründete Anzeige, oder der Contribuenten wahr befundene Beschwerde der Exceß- oder der Unter-Einnehmer, welcher einen solchen dieser Instruction zuwider lebenden Executorem abgesendet hat, der Gemeine oder einzelnen Contribuenten dergleichen widerrechtlich erpreßte Gebühren aus seinen eignen Mitteln ersehen, und sichts ihm sodann frey, wenn dieser Mißbrauch wider sein Wissen und wider seine Anordnung geschehen ist, sich an den Executorem selbst zu halten.

4.) Wie denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern nicht zukommet, ohne Concurrenz derer Beamten, Gerichten und Stadt-Räthe, bey zu suchender Erlaubniß zu Dismembration der Güther und Grundstücke einseitige Berichte zu erstatten, inmaßen solchen Falls nicht allein keine Resolation darauf gefaßt, sondern auch der Einnehmer zum Wieder-Ersatz aller Dadurch unnötig verursachten Unkosten angehalten werden soll;

So haben auf der andern Seite die Beamten und Räthe in Städten, unter gleichmäßiger Verwarnung, solche Dismembrations-Berichte niemals ohne Zuziehung der Steuer-Einnehmer, und deren, ex officio zu verriichten den Mit-Unterschrift zu erstatten.

Und fände der Steuer-Einnehmer gegründetes Bedenken, dergleichen Zertheilung auf die Art, wie sie vorgeschlagen ist, anzurathen; so hat selbiger seine abweichende Meynung, mit Beziehung auf die vorwaltenden Ursachen, im Berichte selbst anzuführen, durch diese ob schon vielleicht nicht ungegründete Weigerung aber den Fortgang der Sache und den Abgang des Gerichts nicht aufzuhalten.

Und da oftmals zu Rettung eines in Schulden oder sonst in Abfall der Nahrung gerathenen Contribuenten dergleichen Dismembrationes, bey starken Güthern aber zu einem bessern Untriebe der Wirthschaft, und zu einer fleißigern Bearbeitung derselben um so gewisser gereichen können, ie gegründeter es ist, daß die Felder nur desto besser bearbeitet werden, ie mehr solche unter fleißige Wirthhe mit proportionirten oneribus vertheilt sind;

So erwarten Wir von denen Unter-Obrigkeiten, daß sie den Unterthanen dergleichen unter billigen und Verfassungsmäßigen Bedingungen gesuchte Dismembrationes ohne Noth nicht erschweren werden.

5.) Da viele Rittergüther und Dörfer einerley Nahmen führen; So giebt es sehr oft zu mancherley Aufenthalt, und andern Irrungen Gelegenheit, wenn in denen zum Chur-Fürstl. Ober-Steuer-Collegio eingesendeten Berichten und Supplicaten nicht bey der Unterschrift mit angemerket ist, in welchem Amts-Bezirkle das Ritterguth oder Dorf gelegen sey. Zu dem Ende ist auch bereits im Steuer-Ausschreiben des Jahres 1740. mittelst Befehls vom 25. Nov. 1739. gemeinßl. verordnet worden, daß bey der Unterschrift die Amts-Bezirkle jedesmal mit angemerket werden sollen.

Gleichwohl findet sich, daß es meistens vernachlässiget wird:

Und Wir erachten daher der Nothdurft zu seyn, solches hierdurch nochmals einzuschärfen, unter der Verwarnung, daß außerdem dergleichen Berichte und Supplicate entweder bey den Expeditionibus dem Ueberbringer sogleich wiederum zurück gegeben werden, oder, wenn sie mit der Post eingesendet wären, unexpedit liegen bleiben sollen.

6.) So ist auch schon in der erläuterten Proceß-Ordnung versehen, nicht weniger nachher durch verschiedene Generalia, auch einige besondere Rescripte, als vom 7. Januarii 1734. und vom 30. Januarii 1736. eingeschärft, daß keine Memoriale und Schriften, ohne der Concipienten Unterschrift, am wenigsten aber die von Gemeinen und Societäten, auch der eigenen Schriftstellung unfähigen Personen, und unter dem zugesetzten Vorgeben als Selbst-Dichter, nomine colectivo, oder einzeln unterzeichnet, eingereicht noch angenommen werden sollen.

Gleichwohl wird dieses dermalen sehr oft unterlassen, und es ist solches um so weniger zu gestatten, da sich, besonders seit wiederhergestellter Ruhe, geäußert, daß der eigennützig und oft gefährliche Vorwitz vieler Personen, welche dergleichen Schriften zu fertigen unfähig sind, die unruhigen oder einfältigen Gemüther einzelner Supplicanten, oder auch wohl ganzer Communen

verleitet hat, häufige und dabey ungegründete Beschwerden vorzubringen, dadurch weitläufige Untersuchungen ohne Erfolg zu veranlassen, oder wohl saumselige und widerpenstige Contribuenten in ihren irrigen Vorurtheilen zu bestärken, und die Einbringung der currenten Steuern, nicht ohne vielen Zeit- und Geld-Verlust, zum höchstnachteiligen Beyspiele für andere Communen und Unterthanen zu hemmen.

Werden dergleichen übelgesinnte und unbefugte Concipienten entdeckt, so ist deren ernstte Bestrafung gewiß. Damit aber auch allen daraus zu besorgenden Folgen in Zeiten vorgebeugt werde; So wiederholen Wir die ehemals getroffenen Veranstellungen, daß keine dergleichen Supplicate, ohne eines zu deren Fertigung befugten Concipienten Unterschrift, angenommen noch expediret werden sollen, ein ieder Concipiente selbst aber wird seiner Pflicht eingedenk, und zu seinem eigenen Besen vorfichtig gung seyn, nichts vorzustellen und zu unterschreiben, was nicht billig, begründet und anständig sey, außerdem er sich eigener Verantwortung, und empfindlicher Strafe, nach Vorschrift derer Befehle, zu gewärtigen hat.

7.) Wegen derer bey **neuen Anbaue** Alters halber eingegangener, oder von roher Wurzel, auf beschrocten Grund und Boden, aufgeführter Häuser zu ersattenden Berichte finden Wir nöthig, die Unter-Obrigkeiten und Justiciarios auf die dieserhalb ins Land ergangenen Verordnungen, und besonders, außer dem Regulative de anno 1702. auf das Bau-Begnadigungs-Reglement d. 11. Dec. 1730. im Steuer-Ausschreiben des Jahrs 1731. zu verweisen, welche sie von neuen sich bekannt zu machen, und solche in genaue Obacht zu nehmen, auch, durch weitere Vernachlässigung dessen, bey Strafe eigenen Erfasses, unnöthige Unkosten denen Baubegnadigung suchenden nicht zu verursachen haben.

8.) Wir versehen uns zu der pflichtschuldigen Obiegenheit derer Beamten und Unter-Obrigkeiten, daß sie für die Wiederanmanbringung derer bey den letztern Kriegs-Unruhen oder sonst in die Wüstung verfallenen Güther und Häuser alle mögliche Sorgfalt tragen, und deren Aufnahme, wenn es auf andere Art nicht geschehen kann, durch fortdauernde Subhastationes zu beschleunigen suchen, auch dabey allenthalben dasjenige sorgfältig vor Augen haben werden, was das Mandat vom 29. April. 1735. und dessen Belagen hierinne erfordern.

Wo aber Umstände in den Weg träten, daß dergleichen verlassene Güther und Häuser so geschwind nicht, als man wünscht, aus der Wüstung erhoben werden könnten, da giebt das Generale vom 30. Maji 1763. klare Wase.

Welchem die Unter-Obrigkeiten aufs genaueste nachzugehen unvergessen seyn werden, und besonders bey wüsten Hausstädten ungesäumte Veranlassung vorzutreten haben, daß solche gerichtlich übermessen, und vermalet, die Angrenzungen auf allen Seiten auch, wie solches befunden worden und gesehen, umständlich ad Acta registrirt, und diese Registratur in forma probante der nächstkünftigen Pfennig-Steuer-Einrechnung, mit Beziehung auf die folia der Schwed-Steuer-Ausschläge, wo sie catastrirt stehen, beigefügt, in den folgenden Jahren sich kürzlich darauf bezogen, und, welche Caducitäten binnen der Zeit wieder erhoben, oder andere Stellen neuerlich in die Wüstung verfallen, deutlich bemerkt werden.

Und, um alles dieses in der, zu künftiger Nachricht, so nöthigen Ordnung zu erhalten, haben die Gerichtspersonen jährlich, mit Zuziehung einiger der jüngsten Nachbarn im Dorfe, ob bey diesen vermalten Wüstungen alles noch unverrückt und unverändert sey? nachzusehen, wovon das Befinden jedesmal ad Acta zu registriren ist.

Eben so genau und zuverlässig sind alle auf einem dergleichen Hause, Guthe, oder einzelnen wüsten und deserirten Grundstücken haftende Steuern, nebst übrigen Gefällen und prästandis ad Acta glaubwürdig und deutlich zu verzeichnen, damit nicht in folgenden Zeiten Weiterungen darüber entseihen mögen.

Jedesmal aber ist in denen jährlichen Pfennig-Steuer-Rechnungen pflichtmäßig anzuführen: Was für Bemühung in Wiederanmahnbringung dergleichen wüster Häuser und Güther angewendet, und was für Vorsorge bey denen fructibus naturalibus perceptis & percipiendis gebraucht, auch wie ferne solche pro rata zu Abtragung derer currenten Steuern verwendet worden.

Die ins Land ergangene Generalia, und die auf solche sich gründenden täglichen Verordnungen legen gnugsam zu Tage, wie viele Erleichterungen, Remisse, und verschiedene Arten der Begnadigungen man von Seiten des Churfürstl. Ober-Steuer-Collegii den neuen Annehmern dergleichen Wüstungen versichert, und ihnen wirklich angedeihen läßt.

Und da deren Wiedererhebung, eben so, wie die Conservation derer zur Caduciret sich neigenden Häuser und Güther, nicht dem Steuer-Aerario alsein, sondern auch denen Gerichts-Obrigkeiten selbst, in vielerley Rücksicht eben so vortheilhaft fällt; So ist zu Erlangung dieser gemeinnützigen Absicht unumgänglich erforderlich, daß gedachte Gerichts-Obrigkeiten, wie bereits von verschiedenen mit gutem Erfolge gesehen, dem sich anbietenden neuen Annehmer, und nach Befinden, in den Subhastations-Parenten, zugleich auch ihres Orts eine billige und proportionirte Erklärung thun: auf wie viele Jahre sie dem  
neuen

neuen Annehmer Befreyung von ihren Zinsen, Diensten, und Gefällen zugehen, und was sie sonst demselben zu seiner Erleichterung versichern mögen.

Wie sie denn in denen zur Chur-Fürstl. Ober-Steuer-Einnahme zu erstattenden Berichten, worinne sie auf Erlass, Begnadigung, auch wohl Moderation der Steuern, und vielfahs gar beweglich, antragen, jedesmal die zuverlässige Anerklärung beizufügen haben: was? und auf wie viele Jahre sie, ihres Orts, dem neuen Annehmer dergleichen zu verwilligen gemeinet sind? Damit sie bey dieser für ihren eigenen Vortheil eben so nützlichen Angelegenheit sich alles unangenehmen Verdachts entlastigen, daß sie, blos auf Unkosten des Steuer-Aerarii, ihr eigenes Interesse dabey ohne Abgang erhalten wolten.

9.) Vermöge derer ergangenen Generalien d. d. 27. Nov. 1695. 27. Nov. 1718. 25. Nov. 1738. auch verschiedentlich Mess-Vorbeschieds-Defecte, sollen die Creyß-Einnahmen nicht allein ihre eigenen, sondern auch derer Unter-Einnehmer Inventaria, bey denen mit ihnen ersolgenden Veränderungen, übergeben, und respective beybringen lassen, solche examiniren, und sodann zur Steuer-Rechnungs-Expedition einfinden.

Nichtweniger ist durch die Generalia de annis 1708. 1710. 1718. 15. Juli 1729. 18. Januarij 1748. Neu-Jahr-Vorbeschied 1755. und Ofter-Markt-Vorbeschied 1763. die Beantwortung und Einfindung derer ausgefesten Defecte nach einer zweymonathlichen Frist bey Jehen Thaler Strafe anbefohlen worden. Gleichwohl sind diesen, und des in den Leipziger Messen mündlich beschehenen Erinnerns ungeachtet, so viele Inventaria nach der Beysage sub A. und so viele Defects-Beantwortungen nach der Beysage sub B. annoch rückständig:

Und Wir bringen euch daher solche anderweit in Erinnerung, mit dem Begehren, ihr wollet binnen hier und der nächsten Ostermesse 1765. die Examination und Einfindung der rückständigen Inventarien berichtigen, und die zugesendeten Defecte beantworten, ausserdem aber euch unsehlbar gewärtigen, daß die angedrohte Strafe von euch eingebracht werde.

Und obwohl nach dem Ausschreiben ichtlaufenden Jahres und andern nachher getroffenen Anordnungen die, bis zu wiederhergestellten Frieden, ausgefesten Trancksteuer-Defecte, so viel die Lade-Zettel und daraus zu liquidirende Trancksteuer-Nachschüsse und Strafen betrifft, weiter nicht urgirt, noch denen Defectaten zur Beantwortung weiter zugesertigt werden sollen;

So sind doch, um hierinnen zur nöthigen Ordnung zu gelangen, solche, mit Beziehung auf gedachtes, Ausschreiben zu remittiren.

10.) In Förderung des **Rechnungs-Wesens** finden Wir nöthig anzuordnen, daß die Stände, Amts- und Stadt- Steuer- Einnahmer, die existiblen Reste noch vor Ausgang des Jahres einreichen, ihre Register ultimo Decembris abschließen, und die Amtsbücher solche sogleich zur Amts- Steuer- Einnahme, die Schriftbücher und Amts- Steuer- Einnahmer aber längstens den fünfzehenden Januarii des folgenden Jahres bey Vermeidung **Zwanzig Thaler** Strafe zur Creyh- Einnahme, nebst denen von jedem Orts Gericht agnoscirten Restanten- Verzeichnissen, abgeben sollen.

Dagegen haben die Creyh- Einnahmer binnen zwey Monathen, mithin längstens medio Martii, die Creyh- Auszüge nebst Stände- Registern und Rest- Verzeichnissen zur Haupt- Cassen, ebenfalls bey Vermeidung 20. Thlr. Strafe, abzugeben.

Dessen ihr die Stände und Unter- Einnahmer zu bescheiden, euch eures Orts auch selbst hiernach aufs genaueste zu achten habt.

11.) Was in dem Münz- Mandate d. 9. Julii 1732. §. 14. d. 3. Martii 1733. §. 6. sowohl in denen besondern Anordnungen d. 6. Sept. 1714. 9. Dec. 1714. d. 14. April. 1718. d. 10. Sept. 1722. und 28. Nov. 1741. nichtweniger unterm 29. Martii a. c. und in dem Vorbeschieds- Befehle vom 4ten April. a. c. wegen richtiger **Einpackung** derer **Gelder**, und verschiedener dabey zu beobachtender Umstände, auch der bey dessen unterlassener Befolgung darauf gesetzten Strafe gemeßest vorgeschrieben worden; solches muß euch noch wohl erinnerlich seyn. Da aber die Erfahrung gewiesen, daß diesem verschiedentlich nicht nachgelebet worden. So habt ihr die Stände und Unter- Einnahmer unter Verwarnung des **Bierfachen** Erfasses anderweit darnach zu bescheiden, auch selbst diesem aufs genaueste nachzugehen, und zu mehrerer Sicherheit die Täge, wenn das Geldgepackt worden, darauf zu schreiben, auch daß von denen Ständen und Unter- Einnahmern solches Plichten gemäs und zuverlässig darauf angemerket werde, Veranstaltung zu treffen, nicht weniger auf dessen jedesmalige Beobachtung sorgfältig Acht zu haben, und bey den Creyh- Cassen keine Geldpakete von Schriftbüchern und Steuer- Einnahmen anzunehmen, wo nicht diese Bemerkung des Tages, und was sonst dieserwegen angeordnet, genau beobachtet worden ist.

12.) Weil bey der oben No. 1. bemerkten neuerlichen Einrichtung, die **Militz- Gelder- Beyträge** nach den gangbaren Schocken auszubringen, sich amoch hin und wieder einige Zweifel äußern, welche denen Creyh- Commissarien auf die am wenigsten beschwerliche und verzögernde Art zu erläutern sind; So haben die Schriftfäßigen Stände, und die Amts- Steuer- Einnah-  
men

men bey denen unmittelbar an sie von gedachten Creys-Commissarijen gelangen- den Anfragen diese Erläuterungen hinreichend zu geben, da aber hierbey gar besondere und von ihnen nicht zu entwickelnde Zweifel vorkamten, solche bey euch mittelst Schreibens anzuzeigen, und von euch deren Auflösung zu erwarten.

13.) Wegen der **umgeschlagenen Biere** wird, nach dem Ausschrei- ben, die gewöhnliche Begnadigung ertheilt, wobey es auch fernerhin sein un- verändertes Bewenden hat. Da aber seit einiger Zeit wahrgenommen wor- den, daß wegen solcher umgeschlagenen Biere ungleich öfterer als in vorigen Zeiten Erlaß gesucht wird, und für das Gemeine Beste sehr dienlich seyn würde, die verschiedenen Ursachen davon in Erfahrung zu bringen, um der- gleichen Schaden und Verluste fürs künftige mit sicherem Erfolge vorbeugen zu können; So erwarten Wir, daß künftig die Gerichts-Obrigkeiten in die- se Ursachen der umgeschlagenen Biere genauer inquiriren, solche in den Berich- ten deutlich und Pflichten gemäß, ohne Besorgniß, daß dieserwegen dem Drau- er etwas zur Last gelegt, oder den Supplicanten ihre Begnadigung erschwert werde, anzeigen, wenn dieses aber, vorgeschriebener maßen, nicht geschieht, gewärtig seyn sollen, daß die Begnadigung nicht ertheilt werde.

14.) Endlich finden Wir auch nöthig, wegen derer in vorigen Bewil- ligungen zurückgebliebenen **Reste**, und darüber zu führenden Rechnungen nachfolgende Vorschrift, mit Beyfügung zweyer Schematum sub A. und B. zu ertheilen, auch die Stände und Unter-Einnehmer auf das ihnen durch den Druck bekannt zu machende Schema sub B. und dessen genaue Beobachtung anzuweisen.

Es sind zwar

a.) über die Extra-October-Steuer-Reste bis mit 1705. ingleichen über die Vermögen-Steuer-Reste de anno 1711. und über die Donativ-Geld- Reste besondere Register zu führen; Da aber mit letzter Bewilligung die Land- Steuern zu denen Pfennig-Steuern geschlagen worden, mithin die vormali- ge Land-Steuer-Rechnungen, zu Erleichterung derer Einnehmer, hinkünftig wegfällen; So sind die in letztern dorthin nachgeführte Land-Steuer-Reste in denen Pfennig- und Schock-Steuer-Rest-Rechnungen nummehro in Ansaß zu bringen.

Weil auch

b.) die Abtheilung derer Pfennig- und October-Steuer-Reste nach denen vormalis in den Ausschreiben benannten Bedürfnissen viele Weitläuf- tigkeit und Mühe verursacht hat; So sollen von nun an die Reste, nach denen in dem Schemate benannten Jahren, in volle und mit Weglassung derer Bedürf- nisse, auch ohne Benennung derer vormaligen Particulair-Spesen, in Rech- nung geführt werden.

c.) Gleichwie unter denen Resten de anno 1760. bis mit 1763. nur die- jenigen zu verstehen, die auf düsseltige Ausschreiben zurück geblieben; Also sind die

die auf die Königl. Preußl. Ausschreiben in obigen Jahren unabgeführte Posten mit jenen Resten nicht zu vermengen, sondern da sie zu Bezahlung derer Creyß-Schulden überlassen worden, denen Creyß-Deputirten anzuzeigen, welchen ohnedieß die Rechnungen über die Kriegs-Præstationes zu examiniret obliegt.

d.) Damit auch die Current-Rechnungen nicht aufgehalten werden, so sind die Rest-Rechnungen von denen Ständen und Unter-Einnehmern in Termino Johannis unmachbleibend, und bey Vermeidung 20. Thlr. Strafe, an die Creyß-Einnahmen, von diesen aber in Termino Michaelis an die Rest-Haupt-Casse, ingleichen die sonst gewöhnlichen Creyß-Restanten-Specifica-tiones zur Steuer-Rechnungs-Expedition, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, abzugeben, und ist damit in nächstfolgenden 1765sten Jahre der An-fang zu machen, auch die Beschaffenheit derer Reste, und ob zu deren Ein-bringung noch Hofnung vorhanden, pflichtmäßig anzugeben; Damit wegen Abschreibung derer inexigiblen Reste Verordnung ergehen, und das Rechnungs-Werk erleichtert werden könne.

Uebrigens sind

e.) die geordneten Einnehmer-Gebühren hinkünftig nur von der baaren Abführung zu verschreiben.

Schließlich ist alles dasjenige, was in zehtherigen General- und Particu-lar-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnung abgeän-dert worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Gestalt denn ihr auch allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäß, und bey Vermeidung Selbst-Ersases, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen unnachlässig zu verfahren, die Einrechnungs-Ter-mine behdrig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor denen einzutreten-den Resten zu schließen, und alda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, wels-che Wir jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Ehur-tzürstl. Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Darum geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 26ten Novembris 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creyß-Einnahme.  
Das Steuer-Ausschreiben aufs Jahr  
1765. betreffend.

præf. d. 7. Decembr. 1764.

præf. d. 12. Decembr. 1764.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

B.

**S**on **SEINER Gnaden,**  
**X A V E R I V S,**  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛ.

**S**ter und liebe getreue. Demnach Wir die, auf das herannahende  
 1765te Jahr, von E. getreuen Landtschaft, bey letztem allhie-  
 gen allgemeinen Landtage, zu den Steuer-Credit-Militair- und  
 andern Landes-Bedürfnissen, bewilligten und von Unsers in Gott ruhenden  
 Herren Bruders des Chur-Fürsten zu Sachsen Ebdl., bey dem damals ertheil-  
 ten Landtags-Abschiede, gnädigst acceptiren

**Zwey und Funffzig Pfennige und  
 Drey und Bierzig Quatember**

auszuschreiben vor nöthig befinden; So ist, in Vormundschaft Unsers  
 Herrn Vetzern des Chur-Fürsten Ebdl., hiermit Unser gnädigstes Begehren,  
 ihr wollet die, in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Stände von Prä-  
 laren, Grafen und Herren, auch Ritterschaft und Städten, sowohl die be-  
 stellten Amis und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gewöhnlichen Patents,  
 bey dem zugleich wegen der Tranck-Steuer abgehenden Ausschreiben, dahin  
 beßbrig anweisen, daß sie ermeldete 52. Pfennige, (worunter der neuerlich  
 getroffenen und in dem diesjährigen Steuer-Ausschreiben bekannt gemachten  
 Einrichtung nach, die 16. Land-Steuer-Pfennige mit begriffen sind)  
 und 43. Quatember, in denen nemlichen Fristen, welche zu Abtragung der  
 rer heurigen Pfennig- und Quatember-Steuern bestimt gewesen, und in  
 dem, bey diesjährigen Steuer-Ausschreiben, euch mit zugefendeten gedruck-  
 ten

ten Pfennig- und Octaber-Steuer-Verzeichnisse angemerket sind, jedoch so viel die Accisbaren Städte betrifft, mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbstige die General-Accis-Haupt-Casse an Land- und ordinairer Pfennig- und Octaber-Steuern, der Verfassung gemäs, monatlich in folle überträgt, und in vorerwehnten Pfennig- und Octaber-Steuer-Verzeichnissen ebenfalls angezeigt zu befinden ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf des Termins, auf habender Verbindlichkeit nach, richtig einbringen, und an euch in guten unverfäulenen Münz-Sorten abliefern sollen.

Und wiewohl Wir des gnädigsten Vertrauens leben, es werde jeder Contribuent, in richtiger Abführung des Seinigen, die geziemende Bereitwilligkeit zu keiner Zeit außer Acht lassen; So habt ihr jedoch wider diejenigen, so sich hierunter wider Verhoffen saumselig erzeigen solten, nach Verfluß derer gesetzten Fristen, bey Vermeidung eigenen Erfasses, sofort die vorgeschriebenen und Verfassungsmässigen Zwangsmittel zu gebrauchen, im übrigen aber die eingebrachten Gelder, oder darauf ergangene Anweisungen, nebst euren Creyß-Auszügen, Stände-Registern, und passirlichen Belegen, in denen bestimmten Terminen, bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, zu denen Steuer-Haupt-Cassen richtig zu bezahlen, und zu übergeben, auch überhaupt eures Orts hierunter und sonst allenthalben, die erforderliche Ordnung und Nichtigkeit, Pflichten gemäs, in Obacht zu nehmen.

In Ansehung derer, auf die Drey Jahre der jetzigen Bewilligung, erst derweit prorogirten

### Imposten von Stempel-Pappier und Spiel-Charten

habt ihr die in dem diesjährigen Ausschreiben hierunter bereits eingeschärfte Aufmerksamkeit nochmals aufs nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen, auch, bey diesfalls sich veroffenbahrenden Unterschleifen, mit Eintreibung derselben, in denen Impost-Ausschreiben, darauf gesetzter Strafe, ohne Ansehn der Person, zu verfahren. Besonders ist der zeithero verschiedentlich auf Schriften, zu welchen Stempel-Pappier erforderlich, angemerkte und ohne besondere Umstände, welche sich jedoch gegenwärtig, da an Stempel-Pappier-Vorräthen nirgends ein Mangel, schwerlich ergeben dürften, nicht leicht zu gestattende Stempel-Pappier-Nachtrag sorgfältig zu berichtigen, und gehörig zu berechnen, auch, wie solches geschähen, von denen, welchen die Formirung derer Acten allenthalben obliegt, Pflichten gemäs ad Acta zu notiren; inmassen, dafern sie sich hierunter, bey einer etwa vorzunehmenden Revision derer Acten, oder sonst irgendwo ein Mangel veroffenbaren möchte, von denen, so dergleichen unterlassen, die, wegen nichtgebrauchten Stempel-Pappiers sonst geordnete Strafe ohnehilbar gefordert und eingebracht werden soll.

Da

Da auch hiernächst die Vermuthung entsetzet, daß von theils Impost-Einnahmen bey Angabe derer, nach abgeschlossener Rechnung, verbleibenden Stempel-Pappier-Vorräthe, zeithero nicht mit vollkommener Richtigkeit zu Werke gegangen worden;

So habt ihr denen Trancé-Steuer-Revisoribus eine Specification des, nach Abschluß jeder terminlichen Impost-Rechnung, von denen Unter-Einnehmern darinnen als vorrätzig angegebenen Stempel-Pappieres zuzufertigen, und ihnen dabey aufzugeben, daß sie an allen Orten, die sie ohnehin wegen der Trancé-Steuer bereisen müssen, sich von denen Impost-Einnehmern das vorrätzige Stempel-Papier vorlegen lassen, und solches genau überzehlen, auch die hierbey gegen die von euch erhaltene Specification sich ergebenden Mängel bey euch pflichtmäßig anzeigen, da ihr sodann das benöthigte diesfalls weiter gebührend in Obacht zu nehmen ohnvergesen seyn werde.

Denenjenigen, so nach beendigten letztem Kriege Brand-Wasser-Wetter-Wind- und Vieh-Schaden erlitten, oder ihre abgebrannten Wohn- und Wirtschafts-Gebäude nach erfolgtem Frieden wieder erhoben, ingleichen denen, welche mit Brand, so von denen Kriegs-Blättern im letzten Kriege verursacht, heimgesüchet worden, sind Wir die in dem Reglement von 1702. und resp. in dem Immunitäten-Mandat vom 30ten Julii a. c. ausgesetzten Steuer-Befreyungen angedeyhen zu lassen zwar gemeynet. Da es aber hierbey hauptsächlich auf die richtige Anzeige des erlittenen Schadens ankommt, und die hierunter in vorewehntem Reglement, und nachhero verschiedentlich erlassenen Generalien, ertheilte Vorschrift zeithero mehrertheils gänzlich außer Acht gelassen und hierdurch mancherley unnütziger Zeit-Verlust und Nachtheil für die Supplicanten selbst veranlaßet worden;

So habt ihr denen Gerichts-Obriheiten, auch Beamten und Rätthen in Städten, zugleich behörig aufzugeben, daß sie in ihren diesfalls zu erstattenden Berichten oder zu ertheilenden Attestaten umständlich, aufhabenden Pflichten gemäß, anzeigen:

1.) ob, daferne es Brand-Schaden betrifft, alle und jede Förder-Hinter- und Seiten-Gebäude, Wohn-Haus, Scheune, Zug- und Zucht-Vieh-Ställe, oder nur einige derselben damit betroffen, und letzternfalls, ob der Calamitosus mehrerer dergleichen zu seiner Wirtschaft benöthiget, ingleichen ob an unausgedroschenen Getrande oder Vieh etwas dabey verlohren gegangen, oder nicht? ob? und was davon, und wenn solches wieder aufgebaut worden? was auf denen abgebrannten Güthern und Grund-Stücken, auch denen damit vor consolidiret zu achtenden Zubehörungen vor Onera an Schoffen und Quaternbern haften? hiernächst, wenn es absonderliche Schemen

den denen Städten betrifft, so zu denen Häusern nicht gehören, die darauf  
absonderlich liegende, nicht weniger, die auf denen Feldern, Wiesen, und  
andern Grund-Stücken, davon die Früchte in solche Scheunen gesamlet  
worden, und verbrant sind, hastende Schocke und einfache Quatember-Con-  
tingenter, ingleichen die Hausgenossen, so mit ihrem Vorrath zugleich abbe-  
ren, und endlich die Häuser, so dem Feuer zwar nicht zu Theil worden, den-  
noch oder um des Löschens willen Schaden leiden, nach Unterschied desselben,  
ob sie nur abgedeckt, oder ganz oder zum Theil eingerissen worden, nebst de-  
nen davon zu verreckenden Steuer-Gefällen in Schocken und Quatembere,  
zugleich ausführlich anmerken;

2.) Bey Wasser-Schäden, ob das Wasser Grund und Boden und  
wie viel eigentlich davon weggerissen, auch ob solcher Schaden zu repariren  
möglich sey oder nicht? ferner, ob das abgerissene Land sich anderwärts wie-  
der angeleget, und dafelst genutzt werden könne, ingleichen bey Mühlen,  
mit deutlicher Beschreibung des Schadens, woran er eigentlich geschehen, und  
wie groß er gewesen, nichtweniger, ob es ganze Gebäude weggeschwemmet,  
oder nur beschädiget, auch ob? und wie leicht sie zu repariren möglich? Letz-  
lich auch in dem Fall, wenn es nur Felder und Wiesen beschädiget, und die  
Früchte verderbet, ob es Sommer- oder Winter-Frücht betroffen? nebst Be-  
merkung derer, auf denen beschädigten Grundstücken besonders hastenden  
Schocke;

3.) Bey Wetter- und Mißwachs-Schäden, ob solcher die Sommer-  
und Winter- oder beyderley Früchte betroffen, und was die Beschädigten an  
Schocken zu verrecken?

4.) Bey Wind-Schäden, welche dem Neuen Anbau völlig gleich ge-  
achtet werden, ob das beschädigte oder eingeworfene Grund-Stück von Et-  
tern und nächsten Anverwandten, oder von Fremden an sich gebracht? genau  
angeben;

Endlich

5.) Bey Vieh-Schäden, wie viel Stück, und was vor Arten des-  
selben gefallen, nebst des Calamitösi aufhabenden einfachen Quatember-Bey-  
trage, deutlich bestimmen: immassen bey Ermangelung vorhersehender Um-  
stände dergleichen Berichte oder Attestate nicht angenommen und in Vor-  
trag gebracht, sondern sofort, ohne hierauf etwas zu expediren, zurück ge-  
geben werden sollen.

Es sind aber auch solche Berichte und Attestate nicht, wie zeithero öf-  
ters geschehen, von denen Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmern allein, son-  
dern

dem dem Generali vom 5. Januar. 1715. gemäß, von derer Supplicanten ordentlichen Gerichts-Obrigkeiten, Deaniten und Räten in Städten, unter ihrer und resp. in Aemtern und Städten des Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmers Unterschrift, wenn sie vorher den Zustand selbst, oder durch die geschwornen Gerichten, in Augenschein genommen, oder bey Vieh-Schäden, auf derer sechtern eydliche Aussage, pflichtmäßig, und bey Vermeidung Ein Hundert Gulden auch nach Gelegenheit höherer Strafe, daserne sie, falsch attestiret oder berichtet zu haben, überführet würden, oder, da sie einem dergleichen Calamitose solchen Bericht oder Attestat ohne gnugsame Ursache verweigert, bey willkührlicher Strafe ex officio, und, ohne sich, bey Bemeldung trunken Einsehens und empfindlicher Abndung, dafür etwas, es geschähe unter welcherley Vorwände es wolle, im mühseligen bezahlen zu lassen, zu fertigen und zu erhalten; Dagegen die von denen Dorf-Gerichten alsfein ertheilten Attestate sührohin gar nicht mehr passiren und zu Erlangung einiger Begnadigung für hinlänglich geachtet werden sollen.

Wobey Wir zugleich alles dasjenige, was wegen dergleichen Steuer-Befreyungen überhaupt, insgleichen wegen gebührende Aufmerksamkeit derer Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmer auf den tüchtigen und behörigen Aufbau derer, so dieserhalb Befreyung genießen, nichtweniger wegen der denen Trank-Steuer-Revisionibus von Zeit zu Zeit zu committirenden Untersuchung in Ansehung des wirklichen Genusses derer Steuer-Begnadigungen resp. in dem Reglement von 1702. und Generali vom 10. Mart. 1711. und sonst vorgeschrieben und beobachtet, auch durch gegenwärtiges und letzteres Ausschreiben, nicht ausdrücklich aufgehoben worden, fernerhin mit möglichster Genauigkeit besorget und zur Vollziehung gebracht wissen wollen.

Da Wir auch schlüsslichen zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, wasmafen von verschiedenen Räten in Städten das, wegen Befestung derer extraordinairern Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer, unterm 3. Octobr. 1719. erlassene Generale zum Theil gar nicht, zum Theil nur unvollkommen, in Obacht genommen, und bey Befestung eines neuen Einnehmers entweder die geziemende Anzeige zum Ober-Steuer-Collegio gänzlich unterlassen, oder doch die, wegen sothaner Einnahme, dem Steuer-Aerario nach dem Betrage eines doppelten Pfennigs und Quatembers zu bestellende Caution keinesweges berichtet und eingesendet worden; Als habt ihr sämtliche Stadt-Räthe auf ermeldetes Generale nochmals ernstlich zu verweisen, auch vor allem, durch ihre hierunter bezeigte Neglizenz, ihnen selbst erwachsen könnenden Nachtheil nachdrücklich zu verwarnen, immasen bey vorfallenden Propre-Reisen derer Extra-Einnehmer an die zu solcher Zeit vorhandene Nachschlieder samt und sonders, ohne Unterschied, ob der Einnehmer von ihnen selbst,

oder von ihren Vorfahren am Raths-Stuhl bestellet worden, der Regress ohn-  
schelbar zu nehmen, und von ihnen die Schadloshaltung des Steuer-Aerarii  
hierunter unausbleiblich zu erholen seyn wird.

Anbey habt ihr zugleich bey denen Städtischen Einrechnungs-Regi-  
stern, welche, auch wo es zeither nicht geschehen, von den Extra-Einnehmern  
jedemal mit zu unterschreiben sind, auf die mit diesen Einnehmern vorgehen-  
de Veränderung von Zeit zu Zeit sorgfältige Acht zu haben, und bey jedesma-  
liger Wahrnehmung eines neuen Einnehmers, denselben die seinetwegen,  
vom Ober-Steuer-Collegio ergangene Confirmations-Verordnung, nebst  
dem wegen berichtigter Caution erhaltenen Recognitions-Scheine, in for-  
ma probante abzufordern, auch ihm, so lange er dergleichen nicht bezubrin-  
gen vermag, die erforderliche Abfertigung vorzuenthalten, bey fortdauernder  
Renitenz aber dieserhalb euern unterthänigsten Bericht ungesäumt zu erstatten.

An dem allen vollbringet ihr Unsere Meynung. Datum Dresden am 22ten  
Novembris 1764.

Rudolph Graf von Bünau.

An die Thüringische Creys-Einnahme:  
Das Kennig und Quartender Steuer-  
Aus schreiben aus Jahr 1765, betreffend.  
praef. d. 6. Decembr. 1764.  
praef. d. 12. Decembr. 1764.

Carl Franz Romanus. S.

C.

C.

Amt N.

Hat auf den Monat Januar. 1765. an Pfennig:

Steuern zu berechnen:

253. Thlr. 20. gl. \* auf 3. Pf. nach 24368. ganab. Schock.  
 wegen der Dorffschaften,  
 7. \* 13. \* \*  $\frac{1}{2}$ . \* nach 4344. Schekn. wegen  
 der Accisbaren Orte,

Thut

261. Thlr. 9. gl. \*

Davon gehen ab:

- 1. Thlr. 3. gl. 6. pf. an Erlaß nach 110. Schekn à 3. Pf.
- - 3. \* 7. \* \* dergl. \* 86. \* \*  $\frac{1}{2}$ . \*
- - 23. \* 3. \* \* inexigiblen Resten nach 93. Schekn  
à 3. Pf.
- - 1. \* 2. \* \* dergleichen nach 28. Schekn à  $\frac{1}{2}$ . \*
- 5. - 4. \*  $11\frac{1}{2}$ . \* \* Einnehmer. Gebühren,
- - 15. \* - \* \* Porto und Botenlohn,

Thut

8. Thlr. 3. gl.  $5\frac{1}{2}$ . pf.

Verbleiben

253. Thlr. 5. gl.  $6\frac{1}{2}$ . pf. welche hierbey baar in  
folgenden Sorten geliefert werden:

2c. 2c.

Signl. N. den

N. N.

Nota. Dergleichen Liefer. Schein wird auch in Ansehung derer  
Oktaber mutatis mutandis gefertigt und eingesendet, und  
bleibt es nichts desto weniger auch bey denen bisher einzugeben  
gewesenen Meßentischen Extracten und individual. Rest. Specifi-  
cationen.

8

D.



D.

**S**on **GGG**tes Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
Königlicher Prinz in Pohlen und  
Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
nistrator ꝛc.

**S**ester und liebe getreue. Wir haben, auf derer Chartenmacher in  
Leipzig und anderer Orten im Lande, theils gegen die von ih-  
nen, dem heurigen Steuer-Ausschreiben gemäs, mit einmal zu  
practirende Stempelung und Vergebung ihrer Spiel-Charthen-Vorräthe, theils  
ratione derer, wegen des wirklichen Ausgangs in fremde Lande zu West-Zei-  
ten, anzuschaffenden Bescheinigungen, beschehenes Vorstellen, resolviert, daß  
die in hiesigen Landen verfertigten zur auswärtigen Verschickung bestim-  
ten Spiel-Charthen gar nicht gestempelt, dargegen aber solche Duzendweise  
zusammen gepackt, und nur das Couvert mit dem gewöhnlichen Steuer-Sie-  
gel äußerlich versiegelt, sodann wegen des wirklichen Ausgangs über die hie-  
sige Landes-Grenze hinlängliche Bescheinigung bezgebracht, und an Stem-  
pel-Gebühren vor jedes Paquet Ein Groschen erleget werden soll; Und  
ergeliet demnach in Vormundschafft Unsers Herrn Vetteren des Chur-Fürsten  
Ldol. hiermit Unser gnädigstes Begehren ihr wollet, diesem gemäs, und  
damit die Chartenmacher in dem euch anvertrauten Crepse hierauf amnoch  
besonders verpflichtet werden mögen, weitere gebührende Veranstellung treffen,  
auch auf die genaue Beobachtung nurgedachter vorzuziehender Veranstellung,  
durch welche Wir jedoch den Debit derer Spiel-Charthen außershalb Landes so  
wenig als möglich erschweret wissen wollen, nicht nur euers. Deis behörige  
Obacht

Obacht tragen, sondern auch hierzu die Impost-Einnahmen und Räte in Städten gebührend anzuweisen, inmassen wider diejenigen, welche sich in hiesigen Landen ungestempelter Charten zu bedienen, oder einzeln und anders, als auf vorherbeschriebene Weise, dergleichen zu verkauffen sich unterfangen, nach Vorschrift derer ergangenen Impost-Ausschreiben und Mandate ohne Ansehen der Person verfahren, und die verwürckte Strafe eingebracht werden soll.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden den 2ten Julii 1764.

Christian Wilhelm von Ritschwig.

Für die Chürfürstliche Creyß-Einnahme.  
Die, in hiesigen Landen gefertigten und  
zum auswärtigen Verkauf bestimmten  
Spiel-Charten betreffend.

pres. d. 16. Julii 1764.

Carl Franz Romanus. S.

R 2

E.

E.

**S**on **GOETTES** Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
Königlicher Prinz in Pohlen und  
Litthauen 2c. Herzog zu Sachs-  
sen 2c. der Chur Sachsen Admini-  
strator 2c.

**S**ter und liebe getreue; Wir haben bereits in dem für das künftige Jahr an euch unterm 26ten Nov. a. e. erlassenen Steuer-Ausschreiben unter andern §. 12. die Vorsehung getroffen, wie es die Unter-Obrigkeiten und Amts-Steuer-Einnehmer auf den Fall zu halten haben, wenn die Creys-Commissarien bey Einbringung der Miliz-Gelder-Beiträge in Ansehung der gangbaren Schocke einige Bedenklichkeiten oder Abweichungen wahrnehmen, und deren Erläuterungen bey ihnen suchen solten.

Wie es nun hierbey sein unnderändertes Bewenden hat, und dieser Vorschrift auf das genaueste nachzugehen, auch, nach Befinden, von euch dasjenige an die Hand zu geben ist, was die Unter-Obrigkeiten und Einnehmer selbst zu eruiren hinlänglich nicht vermöchten;

So sehn Wir Uns anderweit veranlaßet, annoch dieses anzunordnen, daß selbige die wegen derer auf gewisse Zeit zu besteyenden, oder von Wüstungen, Brandstädten und deserirten Grundstücken, aus bewegenden Ursachen, zuweilen in Rest anzunehmenden, und also bis zu deren Wiederanbau fortzuführen den gangbaren Schocke von denen Creys-Commissarien verlangten Attestata nicht difficultiren, in solchen auch die Anzahl der Schocke, und daß,  
auch

auch warum diese incontribuable sind? deutlich exprimiren, denen Creysß-Commissarien bey vorkommenden Differentien, die nöthige Auskunft, so, wie nicht minder, wenn dergleichen Schocke hinwiederum zur Gangbarkeit oder wirklichen Versteuerung kommen, Nachricht ertheilen, bey solchen auszuselenden Attestaten, welche ohne Adhibirung einigen Stempel-Pappiers zu fertigen sind, die Begnadigten oder die Communen mit Abforderung ungebührlicher Spotteln nicht überlästigen, noch auf irgend eine andere Weise zu fernern Beschwerden Anlaß geben sollen.

Wir begehren daher in Vormundschaft Unseres Herrn Veters des Chur-Fürstens zu Sachsen Eddl. ihr wollet denen Unter-Obrigkeiten und Einnehmern solches bey dem Ausschreiben mit bekannt machen, auch euers Orts euch darnach gebührend achten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 7ten Decembris 1764.

### Rudolph Graf von Büchau.

In die Thürinische Creysß-Einnahme.  
Die Miliz-Vertrags-Gelder, und dabey  
zu erläuternden Schock-Differentien,  
sowohl dierhalb auszustellenden At-  
testate betreffend.

præs. d. 14. Decembr. 1764.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

F.

B.

Des

Amts N.

# Reff = Rechnung

über

Land = Pfennig = und Schock = Steuer = Reffe

bis mit Anno 1763.

abgelegt

Anno 1765.

Notand.

Die Reff = Rechnungen von denen Amts = und Schrifkfäßigen Ritter = Güthern und Städten werden, mutar. mutandis, auf gleiche Weise eingerichtet, jedoch bey jenen derer Dorf = Gerichten Reff = Agnitions = Scheine nicht erforderlich seyn, wenn nur die Reffe in denen Reff = Rechnungen selbst individualiter und umständlich jedesmal specificiret werden:

und

Die Quatember = Steuer = Reff = Rechnungen werden, mit nöthiger Beobachtung derer hierinnen bey der Einnahme und sonst an gemerkten wenigen Abweichungen, hiernach ebenfalls abgefasset werden können.

Einnahme



### 3. Schock-Steuer-Reste,

a) de anno 1758. & 1759.

Thlr. gr. pf. besage der letztern Schock-Steuer-Rest-Rechnung d. d.  
" " " Zuwachs,

Thut

Thlr. gr. pf.

b) de anno 1760. bis mit 1763. auf Chur-Fürstl.  
Sächsl. Ausschreiben:

Thlr. gr. pf. laut der Schock-Steuer-Rechnung außs Jahr 1763.  
" " " Zuwachs,

Thut

Thlr. gr. pf.

c) Auf 1. Pf. d. 15. Nov. 1763. zum Präsent  
(in Quatembern d. 15. Dec. d. a.)

Thlr. gr. pf. besage selbiger Rechnung,  
" " " Zuwachs,

Thut

Thlr. gr. pf.

### Summa der Einnahme

Thlr. gr. pf. als:

Thlr. gr. pf. Reste,

" " " Zuwachs an Nachschuß de anno 1723. bis  
mit 1763. von verschwiegenen 12. gangb.

utl. Schenk. wegen N. N. zu N. 2c.

### Ausgabe,

#### In Erläufungen,

##### 1. Land-Steuer-Reste,

Thlr. gr. pf. de anno 1696 bis 1708. sind in N. zu N. Concurfü, besage  
angefügten Distributions-Abchieds sub C. leer ausgegangen  
und vermöge begehenden gnädigsten Befehls d. d. 2c. 2c.

2c. 2c.

— Thlr. gr. pf.

##### 2. Pfennig-Steuer-Reste,

Thlr. gr. pf. de anno 1696. bis 1708. so in N. zu N. Concurfü leer aus-  
gegangen, und wie oben angezeigt, in Ausgabe gebracht wer-  
den sollen.

2c. 2c.

— Thlr. gr. pf.

3. Schock-





Hierzu  
Baare Lieferung

| Thlr. | gr. | pf. |                                    |                                 |
|-------|-----|-----|------------------------------------|---------------------------------|
|       |     |     | nehmlich:                          |                                 |
| Thlr. | gr. | pf. | de anno 1667. bis mit 1710.        | } Land-Steuer- Kasse,           |
| "     | "   | "   | " " " " 1711. " " 1728.            |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " de anno 1729. " " 1756.          |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " aufs Jahr 1757.                  |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| —     |     |     | Thlr. gr. pf.                      |                                 |
| "     | "   | "   | de anno 1653. bis mit 1710.        | } Pfennig-<br>Steuer-<br>Kasse, |
| "     | "   | "   | " " " " 1711. " " 1728.            |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " ord.                             |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " extr.                            |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " ord.                             |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " extr.                            |                                 |
| "     | "   | "   | " = 1750. bis ult. Aug. 1756.      |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " ord.                             |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | " extr.                            |                                 |
| "     | "   | "   | " vom 1. Sept. 1756. bis mit 1757. |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| —     |     |     | Thlr. gr. pf.                      |                                 |
| "     | "   | "   | de anno 1758. und 1759.            | } Schock-Steuer-<br>Kasse,      |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | — Thlr. gr. pf.                    |                                 |
| "     | "   | "   | de anno 1760. bis mit 1763.        |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| "     | "   | "   | — Thlr. gr. pf.                    |                                 |
| "     | "   | "   | auf 1. Pfennig zum Præsent.        |                                 |
| "     | "   | "   | " Zuwachs,                         |                                 |
| —     |     |     | Thlr. gr. pf.                      |                                 |

ncl.

M 2

Summa

Summa der Abführung

Thlr. gr. pf. als:

|       |     |     |                             |
|-------|-----|-----|-----------------------------|
| Thlr. | gr. | pf. | de anno 1667. bis mit 1710. |
| "     | "   | "   | " = 1711. = = 1728.         |
| "     | "   | "   | Zuwachs, " = "              |
| "     | "   | "   | de anno 1729. bis mit 1756. |
| "     | "   | "   | Zuwachs, " = "              |
| "     | "   | "   | aufs Jahr 1757.             |

— Thlr. gr. pf.

u. s. w. wie vorher bey der haaren Lieferung  
die Abtheilungen angezeigt sind,

u. u.

ut:

Verbleibet demnach Rest,

I. Land-Steuer-Reste,

|       |     |     |                             |
|-------|-----|-----|-----------------------------|
| Thlr. | gr. | pf. | de anno 1667. bis mit 1710. |
| "     | "   | "   | " = 1711. = = 1728.         |
| "     | "   | "   | " = 1729. = = 1756.         |
| "     | "   | "   | aufs Jahr 1757.             |

Thut

Thlr. gr. pf.

2. Pfennig-Steuer-Reste,

|       |     |        |                                  |
|-------|-----|--------|----------------------------------|
| Thlr. | gr. | pf.    | de anno 1653. bis mit 1710.      |
| "     | "   | "      | " = 1711. = = 1728.              |
| "     | "   | ord.]  | de anno 1729. bis mit 1749.      |
| "     | "   | extr.] |                                  |
| "     | "   | ord.]  | " = 1750. bis ult. Aug. 1756.    |
| "     | "   | extr.] |                                  |
| "     | "   | ord.]  | vom 1. Sept. 1756. bis mit 1757. |
| "     | "   | extr.] |                                  |

Thut

Thlr. gr. pf.

3. Schenk.

## 3. Schock-Steuer-Dieste,

a) de anno 1758. &amp; 1759.

Thlr. gr. pf.

b) de anno 1760. bis mit 1763.

c) auf 1. Pfennig d. 15. Novembris 1763.  
zum Present.

## Summa sämtlicher Dieste,

Thlr. gr. pf.

besoge angefügter Restanten Specification.

Signl. N. am . . . 1765.

(L.S.)

N.

N.

Amts-Steuer-Einnehmer.

Dr

Amts

## Hinf N. Restanten Specification, über Land

| Land Steuer-Neße,     | Pfennig-Steuer-Neße, | Schöck-Steuer-Neße,    |                                 |                          |                            |                                 |
|-----------------------|----------------------|------------------------|---------------------------------|--------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| bis mit<br>anno 1756. | aufs Jahr<br>1757.   | bis ult. Aug.<br>1756. | vom 1. Sept.<br>1756. bis 1757. | de anno<br>1758. & 1759. | de anno<br>1760. bis 1763. | auf 1. Pf.<br>d. 15. Nov. 1763. |

| Dblr. gr. pf. |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|

K. K.

---

Pfennig- und Schock-Steuer-Liste, bis mit ao. 1763.

49.

| Summa<br>der Liste, | Dorfschaften und einzelne Contribuenten<br>besage derer Rest-Verzeichnisse, | sub<br>No. |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------|

Ebr. gr. pf.

Dorf N. . . . .

Not. Nach derer Dorfschaften und derer mit gewöhnlichen Einrechnungs-Registern zu belegenden Amtsfahen Listen werden die Liste von einzelnen Contribuenten oder Forensibus, mit denen gangbaren Schocken, die in Concurten liquidiren Liste,

inglichen:

derer Dorfahen Proper-Liste, mit umständlicher Anzeige deren Beschaffenheit und der Zeit, allhier besonders mit Specificiret.

Summa

Signl. N. am . . . . .

N. N.

Amts-Steuer-Einnehmer.

No.

Das Dorf N.

Resirt an Land, Pfennig, und Schock,  
Steuern bis mit anno 1763.

| Ehrl. | gr. | pf. | lg. Schf. | Resiranten, und deren Beschaffenheit:                                                                                                       |
|-------|-----|-----|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|       |     |     |           | vom 1. Jul. 1735. bis mit 1763. Johann Burgs ]<br>de anno 1745. " " " George Schmidts ] eingefallene<br>und noch wolite liegende Häußel ic. |

Summa

|       |     |     |
|-------|-----|-----|
| Ehrl. | gr. | pf. |
|-------|-----|-----|

Daß vorher specificirte Resirte wirklich annoch außen stehen,  
solches wird von uns, denen allhiefigen Gerichten, pflichtmäßig  
attestiret.

N. am " " " " "

|        |    |     |           |
|--------|----|-----|-----------|
| (L.S.) | N. | N.  | Richter,  |
|        | N. | N.) | Schöppen, |
|        | N. | N.) |           |

Not. Wenn die hier anzuzeigende Beschaffenheit derer Resiranten nicht deutlich oder nicht zuverlässig genug solte beygebracht worden seyn, so wird die Amts-Steuer-Einnahme das nöthige pflichtmäßig suppliren.

G.

**S**on **BOSES** Gnaden,  
**X A V E R I V S**,  
 Königlicher Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admini-  
 strator ꝛc.

**S**erster und liebe getreue. Wenn auf Gemeine Grund und Boden neue Häuser erbauet worden sind; so haben sich wegen deren Belegung mit Schocken und Quaternen zeithero verschiedene Bedenklichkeiten und Zweifel geäußert.

Um nun solchen abhelfliche Mase zu geben, und den Aufbau dergleichen Häuser zu Vermehrung der Mannschaft und dem davon abhängenden allgemeinen Besten, so, wie ins besondere, zu Erleichterung derer Communen jedes Orts nach Möglichkeit zu befördern; finden Wir in Vormundschaft Unseres Herrn Veters des Chur-Fürsten zu Sachsen Eddl. nöthig, folgendes hierdurch gemeinest anzuordnen:

I.

Werden dergleichen Häuser auf solche der Commun zuständige Grundstücken neu aufgeführt, welche mit Schocken in denen Catastris besonders geschätzt, und in den Fundamental- auch neuern Anschlägen consignirt sind; So bleibt es billig bey der zeitherigen Verfassung, daß selbige von denenjenigen Schocken, so auf dergleichen Grundstücken haften, proportionirt in Ansatz gebracht werden, und ist sodann, dem bekannten Schemati gemäß, die Ab- und Zuschreibung derer Schocke in dem Catastro zu reguliren, auch der Commun die erforderliche Verbindlichkeit, daß sie die abgetheilten Schocke jedesmal auf den Fall einer Caducitæt zu vertreten schuldig, anzudeuten, und solches nachrichtlich bezumerken.

D

II.

## II.

Sind die Grundstücke von den Gemeinen allererst nach den Fundamental-Anschlägen erlangt worden; So ist ein Unterschied zu machen: Ob solche mit Schocken besonders catastrirt, oder zeitlich Schockfrey genuset sind?

Im erstern Falle wird es, wie im vorsehenden Punkte vorgeschrieben ist, ickedemal gehalten: Im letztern Falle aber ist die Befugniß der angemessenen Steuer-Freyheit zu untersuchen, und, wann sich solche unstatthaft befindet, das Grundstücke selbst, mit billiger Rücksicht auf dessen Größe und Nutzung, neuerlich zu beschocken, von diesen Schocken aber sodann denen darauf erbauten, oder noch zu erbauenden Häusern ein gemäßigtes Quantum zuzuschreiben.

## III.

Hat eine Gemeinde ihre Grundstücke, besonders an Huthungen, Triften und Ängern, schon vor der Fundamental-Schätzung besessen, und gemeinschaftlich genuset; So können Wir in Gnaden geschehn lassen, daß, ob sie schon mit Schocken niemals, besonders und namentlich catastrirt worden, sie dennoch neuerlich damit nicht belegt, sondern als solche Grundstücke angesehen werden mögen, welche unter dem geschätzten Werthe derer Güther und Häuser dasigen Orts ursprünglich bereits mit begriffen sind.

Daher denn die auf dergleichen Commun-Güthern unbeschockt stehende oder erst zu erbauende Häuser mit Auslegung einiger Schocke gänzlich verschont bleiben sollen, es wäre denn, daß

## IV.

bey dasigem Orte ermangelnde oder auf Wüstungen haftende caduce Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt würden, welche vor allen Dingen denen auf dergleichen Commun-Grundstücken neuerbauten Häusern proportionirlich zuzutheilen, und dadurch dem Chur-Fürstl. Steuer-Aerario sowohl diese ermangelnde Schocke, bey welchen die Commun nicht anzugeben weiß, wer eigentlich die Grundstücke, von welchen sie ehemals geschätzt worden, einzuzümt, oder sonst an sich gezogen habe, zu gewähren, und wiederum herzustellen, als auch den Anbau der Wüstungen, welcher gemeinlich durch die u hoch aufliegende Schocke gehindert wird, desto mehr zu befördern. Sind aber diese ermangelnde Schocke solchergestalt wieder untergebracht, und daselbst eine Caduceitaxen weiter befindlich; so genießen die in folgender Zeit auf obbeschriebene Commun-Grundstücken zu erbauende Häuser die bey dem dritten Punkte nachgelassene Schock-Steuer-Freyheit ohne weitere Einschränkung.

Was nun

## V.

die Belegung dergleichen Häuser mit **Quakern** anbetrifft, so ist der selbst

selbst redenden Billigkeit und darauf sich gründenden Steuer-Versaffung gemäs: daß in allen vorsehenden Fällen, es sey nun ein Haus auf bereits beschokten, oder auf solchen Gemeine-Güthern, so in Catastris nicht ausdrücklich geschätzt sind, erbauet, und, es werde solches im erstern Falle mit Schocken belegt, oder im letztern Falle davon frey gelassen, oder es werde endlich von den ermangelnden oder caducen Schocken eines Orts zur proportionirten Mitleidenheit gezogen, solches auch einen billigmäsigen Beytrag zu denen Qvatenbern entrichten müße.

Hat nun der Ort in Qvatenbern keine Moderation, sondern verrecktet das local-Qvatenber-Quantum vollkommen; So sind Wir aus besondern Gnaden, zur Erleichterung der gesamten Commun, und besonders derer vorzüglich prägravirten Contribuienten des Orts, gemeynet, daß die dergleichen neuerbauten Häuser aufzuliegenden Qvatenber der gesamten Commun als ein Beytrag, und, ohne das local-Quantum zu erhöhen, überlassen bleiben; dagegen aber die Commun, wie es ohnehin nach der ersten Einrichtung und der wahren Absicht der local-Qvatenber-Quantorum erfordert wird, diese zum Beytrage ihr gegönnten Qvatenber dem Steuer-Aerario jedesmal gewähre, auch solche, sowohl in Ansehung der Reste, als besonders bey Caducitaten, vertrete.

Hätte aber eine Commun Qvatenber-Moderation zu genießen; so ist von selbiger so viel in der Gangbarkeit aufzuziehen, als auf das neuerbaute Haus subreparirt wird, und auch alsdann ist von der Gemeine, aus obangezogenen Ursachen, das zugetheilte Qvatenber-Quantum ickesmal zu vertreten, und dem Steuer-Aerario zu leisten.

V I.

Wie diese Unsere gnädigste Anordnung nur auf diejenigen Häuser zu ziehen ist, so künftig auf Gemeine Grund und Boden erbaut werden; So hat es mit denenjenigen, welche bereits zeitler mit Schocken oder Qvatenbern in Ansehung gekommen, sein Bewenden fernereit, und mag darinne einige Abänderung nicht getroffen werden.

Damit auch

V I I.

denjenigen, was in obiger Weise regulirt worden, desio genauer nachzugehen, und Unsere zum Besten der Churfürstl. Unterthanen dabey tragende Vorseorge ohne Unterhalt erreicht werden möge;

So sind die Unter-Obrigkeiten darauf anzuweisen, daß sie jedesmal, bey Aufbaumng neuer Häuser auf Commun Grund und Boden, unterthänigsten Bericht zum Chur-Fürstl. Ober-Steuer-Collegio erstatten, und, nach

Anleitung obiger Punkte, darinnen genau anzeigen: Ob solche auf ausdrücklich catastrirten und beschockten? oder auf solchen Commun-Näßen, so allererst seit dem Fundamental-Anschlage von einer Gemeine acquirirt worden? oder endlich auf solchen Commun-Stücken erbaut werden sollen, welche schon vor der Fundamental-Erhähung von der Gemeine besessen, und gemeinschaftlich genüset worden sind. Wobey denn zugleich anzugeben und zu beschreiben ist: Ob darsigen Orts ermangelnde oder caduce Schocke in Catastris oder Rechnungen geführt werden? und wie ferne solche gänzlich oder zum Theil, bey solchen neuen Anbau, gangbar gemacht werden mögen? In Ansehung der Qvatenber aber haben gedachte Unter-Obrigkeiten mittelst Extracts aus den Rechnungen, oder nach Befinden Attestats von denen Steuer-Einnahmen zu erweisen: Ob eine Commun in Qvatenbern Moderation geniesse oder nicht? und ist, besonders in letztern Falle, der Gemeine die Verfassungsmäßige Obliegenheit wegen Vertretung dieser zur Beyhülfe ihr überlassenen Qvatenber erinnerlich zu machen, auch, wie solches geschehen, ad Acta zu registriren.

Allen diesen habt ihr nicht allein euers Orts stracklich nachzugehen, sondern auch, daß solches bey allen vorkommenden Fällen aufs genaueste beobachtet werde, pflichtmäßige Obacht zu tragen, und zu dem Ende gegenwärtiges Regulativ durch das Steuer-Ausschreiben aufs künfftige Jahr in dem euch anvertrauten Creysse bekannt zu machen, und zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Leipziger Michaelis-Markt am 2ten Octobris 1764.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

Da die Thüringische Creys-Einnahme.  
Das Regulativ wegen Versteuerung der  
ter auf Gemeine Grund und Boden  
neu erbauten Häuser betreffend.

præs. d. 13. Octobr. 1764.

præs. d. 18. Octobr. 1764.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

H.

H.


**on** **SEINER Gnaden,**  
**X A V E R I V S,**  
 Königlicher Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛ.


 effer und liebe getreue. Es finden sich verschiedene Steuer-Einnehmer, so entweder die selbst zu bestellende, oder von ihren Antecessoribus übernommene Caution noch nicht völlig berichtigt, die gewöhnlichen Verschreibungen noch nicht übergeben, oder, wenn sie allererst nach der Verpflichtung und regulirter Caution sich verheyrathet, die Renunciaciones ihrer Eheweiber noch nicht beygebracht haben.

Damit nun hierdurch dem Chur-Fürstl. Steuer-Aerario etwas nachtheiliges nicht zugezogen, und diese so oft und vergeblich in Erinnerung gebrachten Retardaten endlich einmal berichtigt werden;

So begehren Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Vetzers des Chur-Fürsten zu Sachsen Eöbl. ihr wölet mittelst des außs künfftige Jahr zu emanirenden Ausschreibens sämtliche Unter-Einnehmer bedeniten, daß, bey unvermeidlicher Strafe der Cassation, diejenigen, so ihre Caution noch nicht behörig bestellet, oder die gewöhnliche Verschreibungen noch nicht, und eben so wenig die Renunciaciones ihrer Eheweiber eingereicht, solches ohne den mindesten weitem Verzug in Nichtigkeit bringen sollen.

Zu dem Ende denn die sämtlichen Unter-Einnehmer bey dem nächsten Trant-Steuer-Einrechnungs-Termine die darüber ausgestellten Recognitones bey euch originaliter zu produciren, und bevor dieses nicht geschhehn, keine Abfertigung von euch zu erhalten, noch einige Befoldung passivisch zu verschreiben haben.

P

Und



Und wie Wir Uns in Gnaden versehen, ihr werdet diesem allen, auch selbst eures Orts, in so weit es nicht bereits geschehn, gebührend nachgehn; So erwarten Wir von euch zu seiner Zeit gehorsamsten Bericht, mit unterthänigster Anzeige, wie bey einem jeden Unter-Einnnehmer diesem Anbefehlmiß nachgelebet, und seine Cautions-Sache befunden worden sey.

Da hiernächst bereits unterm 13. Septembris 1763. gemessene Verordnung ergangen, daß derer Steuer-Einnnehmer Erben, oder auch diejenigen, so ihre bisher aufgehabten Einnahmen niedergelegt, die annoch rückständigen Cautiones relaxiren, und zu dem Ende die erforderlichen Attestata beybringen sollen, gleichwohl solches bis jetzt von den wenigsten geschehen ist.

So habt ihr solches anderweit in Erinnerung zu bringen, und die Interessenten zu ungefümter Befolgung dieser Anbefehlmiß anzuhalten, unter der Verwarnung, daß von künftigen Oster-Markt an ihnen die für sie eingehobenen Interessen, weiter nicht verabfolget werden sollen.

Worbey ihr aber zugleich angewiesen werdet, denen Einnnehmern, welche die hierzu nöthigen Creyß-Cassen-Attestata suchen, solche ohne Noth, und wenn sich wegen derer auf die Preußische Conventions-Jahre geführten Rechnungen und über die zum Chur-Fürstlichen Steuer-Cassen einzurechnenden Gelder keine Bedenklichkeiten finden, nicht zu erschweren, noch sie da mit ungebührlich anzuhalten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden am 16ten Novembris 1764.

Rudolph Graf von Büchau.

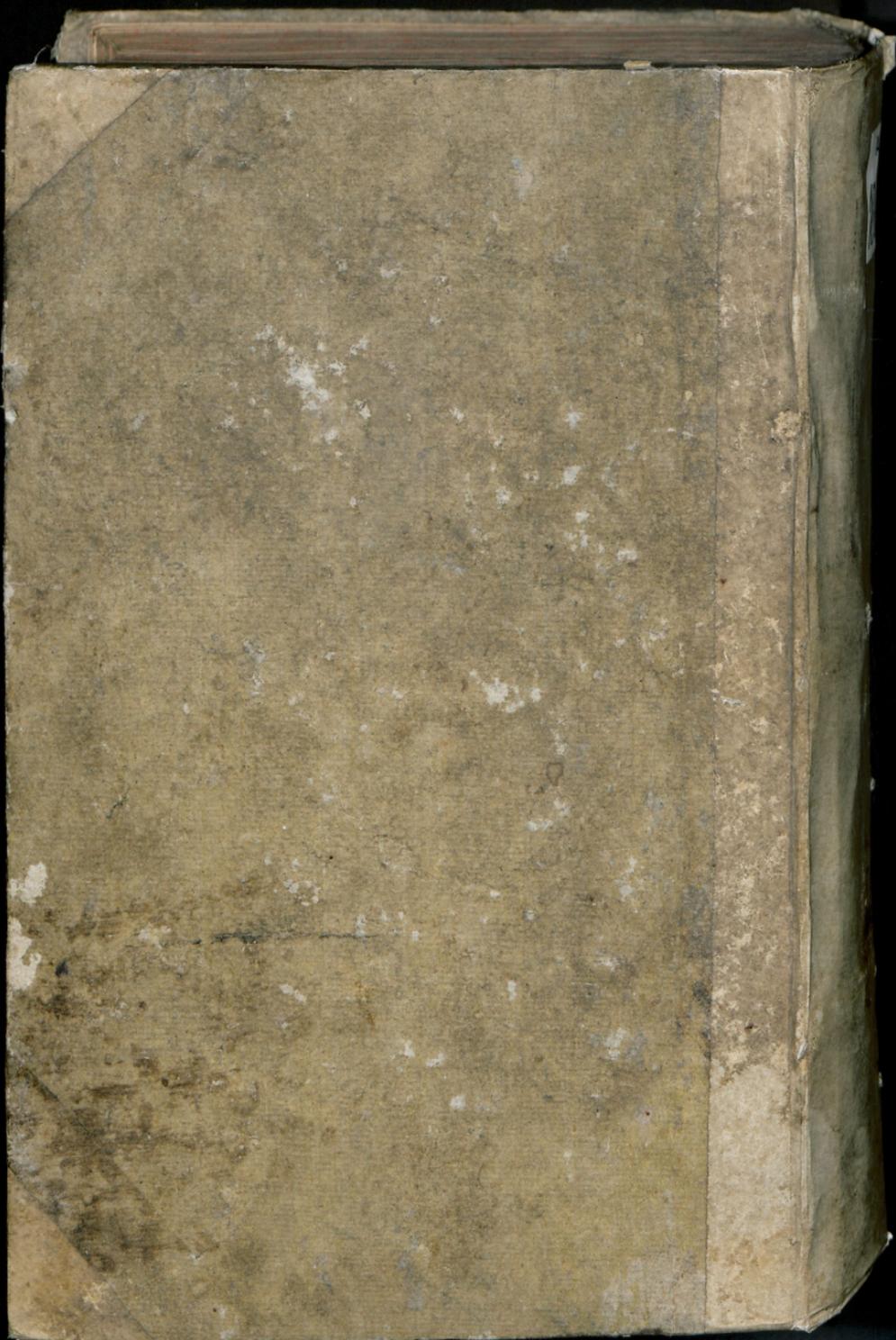
In die Thürnaische Creyß-Einnahme.  
Verschiedenes von Cautions-Sachen  
betreffend.

praef. d. 7. Decembr. 1764.  
praef. d. 12. Decembr. 1764.

Gottlieb Wilhelm Rabener.

AB: 104395

X 2285231





nachdem Ihro des Durchlauchtigsten Prinzens XAVERII und Administratoris der Chur Sachsen Königl. Hoheit, unser gnädigster

Herr, vor nöthig befunden, die bey letztern Land- Tage zu Verzinsung und successiver Abtragung derer Steuer- Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutze hiesiger Lande erforderlichen Miltz, auch zu Bestreitung derer unumwägbarlich nöthigen Landes- Bedürfnisse, sowohl anderer von der Landtschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte

Land- Frank- Pfennig- und Quatember - Steuern, ingleichen Imposten von Stempel - Pappier und Spiel- Charten,

auf das herannahende

1765<sup>te</sup> Jahr,

auszuschreiben, und wegen Ertheilung der benöthigten Notification an die in den

Thüringischen Creysß

einbezirkten Herren Stände von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmer, gnädigst uns befehliget haben, wie die in Abdrucke sub A. & B. hiers bey befindlichen Höchsten Ausschreiben in mehrern belegen; Als wird in Kraft nur angesogenen Gnädigsten Ausschreibens sub A. sämtlichen in den gnädigst uns anvertrauten Thüringischen Creysß einbezirkten Herren Ständen, auch Amts- und Stadt- Steuer- Einnehmern hiedurch bekannt gemacht, daß, was die vorhin in denen Terminen Laxare und Bartholomæi, und zwar in jedem derselben zur Hesse, erhobenen und mit dem Nahmen der

Sandsteuer.

Land - Steuer

belegten Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke anbelangt, es, aus denen im vorjährigen Steuer- Ausschreiben begemerkten Ursachen, bey der daselbst getroffenen Anordnung verbleiben, und ob schon der Betrag dieser Land- Steuer, terminlich an Acht Pfennigen von jedem gangbaren Schocke, sowohl in dem Monat März als auch in dem Monat August bewilligermassen einzubringen, solt

A

Herr

